

Kartenauftrag

PayLife GoldPlus oder Gold Karte



Symbolfoto

VISA

PayLife

Bringt Leben in Ihre Karte.



mastercard

Ihr Servicekontakt:
PayLife Service Center | Wiedner Gürtel 11 | 1100 Wien
+43 (0)5 99 06-2900
kartenauftrag@paylife.at | www.paylife.at

Anmerkungsfeld, vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen

Name des Kartenauftraggebers

PayLife Kundenkontonummer (falls vorhanden)

1 Produktauswahl: Kreditkarte und sicheres Zahlen mit 3D Secure

Ja, ich beauftrage die Ausstellung und Zusendung einer Hauptkarte mit PIN-Code:

- PayLife GoldPlus Visa oder PayLife GoldPlus Mastercard® inkl. Reisetornoversicherung zum Jahrestgelt von je EUR 74,-
 PayLife Gold Visa oder PayLife Gold Mastercard® zum Jahrestgelt von je EUR 64,-

oder einer Zweitkarte mit PIN-Code zusätzlich zu meiner Hauptkarte:

- PayLife Gold Visa oder PayLife Gold Mastercard® zum Jahrestgelt von EUR 18,-
Hauptkartennummer (falls bereits vorhanden)

oder einer Partnerkarte mit PIN-Code für Angehörige:

- PayLife GoldPlus Visa oder PayLife GoldPlus Mastercard® inkl. Reisetornoversicherung zum Jahrestgelt von je EUR 42,-
 PayLife Gold Visa oder PayLife Gold Mastercard® zum Jahrestgelt von je EUR 32,-

Vor- und Nachname des Hauptkarteninhabers

Kartenummer des Hauptkarteninhabers

Geburtsdatum des Hauptkarteninhabers (TT/MM/JJJJ)

Ich beauftrage auch die Übersendung einer persönlichen Identifikationsnummer (PIN) getrennt von der Karte.

Als Verfügungsrahmen wird ein Betrag von EUR 3.000,- vereinbart. Dies ist der Höchstbetrag, bis zu dem Transaktionen (Zahlungen und Bargeldbehebungen) mit der Karte innerhalb eines Abrechnungszeitraums vorgenommen werden können. Für Bargeldbehebungen wird ein Höchstbetrag von EUR 1.200,- innerhalb von 7 Tagen vereinbart.

Als Entgelte werden neben dem vorstehenden Jahrestgelt die im angeschlossenen Preisblatt für PayLife Privatkarten enthaltenen Entgelte vereinbart. Im Preisblatt sind auch die Ansprüche der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) auf Ersatz von Aufwendungen geregelt. Die Geltung der diesem Kartenauftrag angeschlossenen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten wird vereinbart.

2 Angaben zum Karteninhaber: Alle Felder sind verpflichtend auszufüllen. Die mit „*“ gekennzeichneten Felder werden zur Datenverarbeitung gemäß FM-GwG verwendet.

Anrede Herr Frau Titel Vorname Nachname

Staatsangehörigkeit in Österreich seit

Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ) Geburtsland Geburtsort

Familienstand: ledig in einer Lebensgemeinschaft verheiratet/eingetragene Partnerschaft verwitwet

Adresse und Kontaktdaten:

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land (Wenn die Meldeadresse nicht in Österreich ist, ist eine Bankhaftung zwingend erforderlich)

E-Mail-Adresse (bis zu 40 Zeichen) Mobiltelefonnummer (Wichtig für das 3D Secure Verfahren und Empfang der mobileTAN)
Mit der Angabe der E-Mail-Adresse sowie einer neuen von mir bekannt gegebenen E-Mail-Adresse kommt die unter Punkt 5 enthaltene Vereinbarung über die Kommunikation per E-Mail zustande.

Korrespondenzadresse (optional): Falls z. B. der Versand von Karten, PIN-Codes und bestellte Papierabrechnungen an diese abweichende Adresse erfolgen soll.

Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

Für ein Upgrade auf Gold/GoldPlus, verwenden Sie die Formulare auf www.paylife.at/downloads

GoldPlus und Gold Version 17.03/2020 Seite 1 von 4



Berufliche Angaben:
Beruf/Position Beschäftigt seit

Arbeitgeber* Straße, Hausnummer PLZ, Ort, Land

Ich bin*:

Selbständige/r Angestellte/r Beamte/r Arbeiter/in Sonstiges
 in Ausbildung/Student/in in Karenz ohne Beschäftigung in Pension

Branche*:

Banken Energieversorgung Hotel, Gastronomie Reinigung
 Baugewerbe Gesundheitswesen Landwirtschaft Stiftung
 Bergbau Glücksspiel Öffentlicher Dienst Verlagswesen, Kommunikation
 Chemie Gütertransport Personentransport, Postdienstleistungen Versicherungen
 Dienstleistung Handel Produktion, Industrie Waffen

Angaben zu Einkommen (pro Monat): EUR Einkommen (netto)*

Herkunft der Einkünfte* (Mehrfachnennungen möglich):

Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit / Pensionszahlungen Erbschaft / Schenkung
 Einkünfte aus selbständiger Erwerbstätigkeit Verkauf von Vermögenswerten (z. B. Immobilien, Wertpapieren, Beteiligungen)
 Einkünfte aus staatlichen Beihilfen Ablauf von Versicherungen / Verträgen
 Einkünfte aus Lehrlingsentschädigung / Taschengeld Sonstiges – bitte um Angabe:
 Laufendes Einkommen aus Erträgen / Dividenden / Mieteinnahmen

3 Angaben Karteninhaber gemäß FM-GwG

Die Verwendung der Karte erfolgt

auf eigene Rechnung auf fremde Rechnung

Falls Sie nicht im eigenen Namen sowie auf eigene Rechnung agieren, kontaktieren Sie uns bitte unter +43(0)5 99 06-2900. Eine allfällige Änderung während aufrechter Geschäftsbeziehung ist unverzüglich bekannt zu geben.

4 Anmeldung zur Info SMS – Transparenz bei der Kartennutzung

Ja, ich beauftrage den Dienst „Info SMS“ und bin mit dem Entgelt von EUR 1,- pro Monat einverstanden. Ich erhalte damit nach jeder Transaktion mit meiner Karte, die online erfolgt, eine SMS mit den Informationen zur Transaktion. Die Geltung der diesem Kartenauftrag angeschlossenen Besonderen Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten wird vereinbart.

Bitte Ihre Mobiltelefonnummer in Schritt 2 angeben!

5 Vereinbarung zur Kommunikation per E-Mail

Ich bin damit einverstanden, dass ich rechtsgeschäftliche Erklärungen einschließlich Angebote zur Änderung vereinbarter Geschäftsbedingungen, Mitteilungen und Informationen von der Bank unter meiner in Punkt 2 angegebenen E-Mail-Adresse erhalte, sowie dass die Bank generell mit mir unter dieser E-Mail-Adresse kommuniziert.

6 Teilzahlungsfunktion – Kreditvertrag

Ja, ich beauftrage die flexible Teilzahlung und den Abschluss eines Teilzahlungsvertrags zu der von mir beauftragten Kreditkarte.

Aufgrund der Teilzahlungsfunktion kann ich den Saldo (die Summe) aus der jeweils aktuellen Abrechnung über die von mir mit der Karte getätigten Zahlungen und Bargeldbehebungen bis zum vereinbarten Verfügungsrahmen in Teilbeträgen bezahlen. Die monatliche Mindestzahlung beträgt 10 % des Saldos, mindestens jedoch EUR 60,-.

Angaben zu Ausgaben (pro Monat): EUR Wohnkosten (z. B. Miete) EUR Kreditraten/Leasingraten

Sie können im Folgenden jedoch höhere Werte festlegen:

Monatliche Mindestzahlung in Prozent (mind. 10 %): oder Betrag (mind. EUR 60,-): EUR

Der Teilzahlungsfunktion liegt der Kreditvertrag „Teilzahlungsvertrag zur PayLife Kreditkarte“ zugrunde, der diesem Kartenauftrag gemeinsam mit den vorvertraglichen Informationen („Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“) angeschlossen ist.

Bitte unterschreiben Sie das Anbot auf Abschluss des „Teilzahlungsvertrages zur PayLife Kreditkarte“ zusammen mit dem Kartenauftrag und schicken Sie uns beides gleichzeitig per Post oder als Scan per E-Mail an kartenantrag@paylife.at zu. Sollten wir das unterschriebene Anbot auf Abschluss des Teilzahlungsvertrages nicht erhalten, stellen wir eine PayLife Karte ohne Teilzahlungsfunktion aus.

Berechnungsbeispiel für die PayLife Gold/GoldPlus:

Bei einem Gesamtkreditbetrag von EUR 3.000,- und einer Laufzeit von 12 Monaten erhalten Kunden einen Sollzinssatz in der Höhe von 11,38 % p. a. variabel, kein Bearbeitungsentgelt, Zinsen gesamt EUR 188,13, Effektivzinssatz 12,0 % p. a., Gesamtrückzahlung EUR 3.188,13.

7 SEPA-Lastschriftmandat und Bankverbindung: Ich/Wir ermächtige(n) die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) als Zahlungsempfänger (Creditor ID AT02ZZZ00000006399), alle im Zusammenhang mit der Kreditkarte von mir/uns zu entrichtenden Beträge von meinem/unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unser Kreditinstitut an, die von der Bank auf mein/unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Die Mandatsreferenz ist in der vor dem Einzug zur Verfügung gestellten Monatsabrechnung enthalten. Hinweis: Ich/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Alle Zahlungen sind

vom unten stehenden Bankkonto einzuziehen.

vom unten stehenden Bankkonto des Hauptkarteninhabers einzuziehen (gilt nur für Partnerkarten).

Geldinstitut (Name, Adresse)

IBAN

BLZ

8 Teilnahme am Serviceportal „myPayLife“ und Online Abrechnung im Serviceportal: „myPayLife“

Ich möchte das Online Service der Bank zur Karte nutzen und beauftrage Zugang zum Serviceportal „myPayLife“. Die Geltung der diesem Kartenauftrag angeschlossenen Besonderen Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“ wird vereinbart. Vereinbart wird auch, dass mir die Bank die Monatsabrechnungen als PDF-Dokument im Serviceportal „myPayLife“ zugänglich macht; die diesbezüglichen Details sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten geregelt.

Ich verlange, dass mir die Monatsabrechnungen zusätzlich in Papierform übermittelt werden; ich bin damit einverstanden, dafür einen Kostenersatz von EUR 1,10 pro Abrechnung zu bezahlen.

Bitte Ihre E-Mail-Adresse
in Schritt 2 angeben!

9 Informationen gemäß § 48 Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG 2018) sowie gemäß § 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG):

Die Allgemeinen Informationen zu Zahlungsdienstleistungen für Verbraucher sowie gemäß FernFinG sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Diese Informationen finden Sie in den in Folge abgedruckten Geschäftsbedingungen. Insbesondere finden Sie Informationen über die Verwendung der Kreditkarte (Punkt 4, 5, 6, 7, 8, 9), die Abrechnung (Punkt 11), die Wechselkurse (Punkt 12), die Anzeigepflichten (Punkt 2, 9, 16), Sperre (Punkt 10), Haftung des Karteninhabers (Punkt 9), Änderungen und Kündigung des Kreditkartenvertrages (Punkt 3 und 15). Die Entgelte entnehmen Sie bitte dem Preisblatt für PayLife Privatkarten. Zusätzlich geben wir Ihnen bekannt:

- BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
 - Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
 - Registriert beim Firmenbuch des Handelsgerichtes Wien zur FN 205340x
 - Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, Telefon: +43 (0)5 99 06-0, E-Mail: service@paylife.at
 - Die Bank ist ein konzessioniertes Kreditinstitut gemäß § 1 (1) Bankwesengesetz. Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (www.fma.gv.at)
- Die Bank ist Mitglied der Wirtschaftskammer Österreich (Sparte Bank und Versicherung), 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63 (www.wko.at)
- Die Bank erbringt folgende Zahlungsdienste: Kreditkarten-Services (z. B. Mastercard, Visa) sind weltweit verbreitete Systeme für Bargeldbezug und bargeldlose Zahlungen, die mit Zugangsinstrumenten (Kreditkarten) Bargeldbezüge, bargeldlose Zahlungen, Transaktionen im Fernabsatz (wie z. B. Mail/Telefonorder- und E- & M-Commerce-Transaktionen) und Überweisungen ermöglichen. Die in Anspruch genommenen Leistungen werden in der Regel einmal pro Monat abgerechnet. Mit diesen Hauptleistungen können Nebenleistungen, z. B. Versicherungsleistungen, verbunden sein.
- Mit Ihrer Anweisung (das ist etwa die Unterschrift des Leistungsbeleges beim Händler, Eingabe eines PIN-Codes, das Drücken der OK-Taste am Terminal, das kontaktlose Vorbeiziehen der Karte an einem Terminal etc.) wird Ihr Zahlungsauftrag unwiderruflich. Die Abwicklung Ihres Zahlungsauftrages wird zwischen Ihrem Händler (Vertragsunternehmen) und seinem Zahlungsdienstleister geregelt.
- Von Ihnen angewiesene Beträge ziehen wir soweit nicht anders vereinbart im Lastschriftverfahren ein, nachdem der Zahlungsdienstleister des Händlers (Vertragsunternehmen) Ihre Zahlungsanweisung übermittelt hat. Soweit nicht anders vereinbart ziehen wir auch Entgelte im Lastschriftverfahren ein.
- Soweit in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes festgehalten ist, erfolgt die Kommunikation zwischen Ihnen und uns schriftlich in Papierform. Sofern Sie uns Ihre Zustimmung erteilen, kommunizieren wir mit Ihnen über E-Mail. Soweit dies vereinbart ist, stehen Ihnen auch andere Kommunikationsmittel, wie z. B. Telefon und Telefax, für die Kommunikation mit uns zur Verfügung. So können Sie etwa Ihren Wunsch, die Karte zu sperren, telefonisch bekannt geben.
- Die Kommunikation zwischen uns und Ihnen erfolgt in Deutsch. Deutsch ist auch Vertragssprache. Es gilt österreichisches Recht auch für die vorvertraglichen Beziehungen.
- Gerne stellen wir Ihnen jederzeit nach Vertragsabschluss über Aufforderung eine Kopie dieser Information und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unentgeltlich zur Verfügung.
- Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung Ihrer Kreditkartenzahlungen diskutieren wir gerne mit Ihnen. Es stehen Ihnen dafür unsere Mitarbeiter unter der Telefonnummer +43 (0)5 99 06 zur Verfügung. Sie können uns auch gerne eine E-Mail schicken: service@paylife.at. Sollten Sie mit einer von uns angebotenen Lösung nicht zufrieden sein, können Sie Ansprüche bei der gemeinsamen Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft, 1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63, oder bei den ordentlichen Gerichten geltend machen. Unser gesetzlicher Gerichtsstand ist Wien, Innere Stadt. Sie können sich auch an die Finanzmarktaufsicht, Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien, wenden.
- Rücktrittsrecht gem § 8 FernFinG: Gemäß § 8 FernFinG sind Sie berechtigt, vom geschlossenen Kreditkartenvertrag binnen 14 Tagen (Datum des Absendens) zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beginnt mit dem Tag seines Abschlusses, wobei als Tag des Vertragsabschlusses der Tag der Zustellung der Kreditkarte an Sie durch die Bank gilt. Sollten Sie von Ihrem Rücktrittsrecht gemäß § 8 FernFinG Gebrauch machen wollen, so ist Ihr Rücktritt gegenüber der Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, ausdrücklich zu erklären. Sollten Sie von diesem Rücktrittsrecht nicht binnen 14 Tagen ab Abschluss des Vertrages Gebrauch machen, so gilt der von Ihnen abgeschlossene Kreditkartenvertrag auf unbestimmte Zeit. Wir weisen ferner darauf hin, dass gemäß § 8 Abs 5 FernFinG innerhalb der Rücktrittsfrist mit der Erfüllung des Vertrages erst nach Vorliegen Ihrer ausdrücklichen Zustimmung begonnen werden darf. In diesem Fall sind wir berechtigt, für Leistungen, die wir vor Ablauf der Ihnen gemäß § 8 FernFinG zustehenden Rücktrittsfrist erbracht haben, die vereinbarten Entgelte und Aufwandsersatz zu verlangen.

Fassung September 2019, März 2020

10 Erklärungen und Zustimmungen des Karteninhabers sowie Vereinbarungen:

1. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank vor Ablauf der Frist für die Ausübung meines Rücktrittsrechtes gem. § 8 FernFinG den Kreditkartenvertrag insofern erfüllt, als dass Sie Zahlungen an Vertragsunternehmen leisten, von denen ich Leistungen unter Verwendung der beauftragten Kreditkarte in Anspruch nehmen werde. Über meine damit verbundenen Verpflichtungen wurde ich unter Punkt 9 (Informationen gemäß §§ 5, 7 und 8 FernFinG) informiert.
2. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsabwicklung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung
 - anlässlich der Beauftragung meine/unsere Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse) und die Kreditkartendaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
 - anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkartenabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
 - ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
 - allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung bzw. Rechtsverfolgung
 - an mein/unser kontoführendes Kreditinstitut sowie
 - an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre/n ich/wir mich/uns unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir/uns gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten

- an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien
- an die CRIF GmbH mit Sitz in Wien für österreichische Staatsbürger
- an die SCHUFA mit Sitz in Wiesbaden für deutsche Staatsbürger gemeldet werden:

Name, Adresse, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten. Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Die CRIF ist eine österreichische Kreditauskunftei. Mir/uns ist bekannt, dass ich/wir mich/uns bei diesbezüglichen Unklarheiten an das PayLife Service Center, an die CRIF oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich/wir meine/unsere Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.

3. Ich nehme zur Kenntnis, dass es zu Beweis Zwecken bei Telefonaten zu Gesprächsaufzeichnungen kommt.
4. Ich/Wir ermächtige(n) mein/unser kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz ausdrücklich, der Bank Auskünfte über meine/unsere Bonität und über die im Kartenauftrag angegebene Kon-

toverbindung (Dauer der Geschäftsbeziehung, Kontodeckung, Höhe der monatlichen Eingänge, laufendes Zahlungsverhalten) zu erteilen sowie personenbezogene Daten und Informationen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse) und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) an die Bank zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG erforderlich sind. Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass mein/unser kontoführendes Kreditinstitut der Bank jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt.

5. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank und das kontoführende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisationen (Mastercard bzw. Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem jeweiligen Kreditkartenverbund angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kontoführenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.
6. Ich stimme zu, einige Tage nach Zustellung der Karte in separaten Zusendungen an die von mir angegebene (Korrespondenz-) Adresse jeweils ein Einmalpasswort zur Registrierung für das 3D Secure Verfahren und für das Serviceportal „myPayLife“ zu erhalten.
7. Ich stimme zu, dass ich Transaktionen (Bezahlung und Bargeldbehebung) mit PIN-Code (=persönliche Identifikationsnummer) bestätige. Je nach technischer Ausstattung des Vertragsunternehmens kann jedoch anstelle der PIN-Eingabe auch Ihre Unterschrift verlangt werden. Ich beauftrage die Ausstellung und getrennte Zusendung eines PIN-Codes. Diesen erhalte ich wenige Tage nach Zustellung der Karte zugesandt. Details zum PIN-Code finde ich auf www.paylife.at/pin.
8. Ich gebe ausdrücklich meine Zustimmung von der Bank Informationen in Verbindung mit Produkten und Dienstleistungen (auch für Marketingzwecke) mittels Telefonanrufen, Fax und der Zusendung elektronischer Post (E-Mail, SMS, Messenger-Services) zu erhalten. Die Zusendung der elektronischen Post kann auch für Servicezwecke erfolgen, wobei ich einer Zusendung als Massensendung ausdrücklich zustimme. Falls Zustimmung nicht erwünscht, bitte streichen. Ich kann diese Zustimmung jederzeit widerrufen (Adresse siehe Kopfzeile auf Seite 1).
9. Die Geltung der folgenden, diesem Kartenauftrag angeschlossenen Geschäftsbedingungen ist vereinbart; sie sind Inhalt des Kreditkartenvertrages. Sie erhalten diese Geschäftsbedingungen jederzeit auch nach Vertragsabschluss über Ihr Ersuchen; die Geschäftsbedingungen sind auch auf der Webseite der Bank veröffentlicht
 - Preisblatt für PayLife Privatkarten
 - Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten
 - Besondere Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“
 - Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten
10. Ich/wir bestätigen die Richtigkeit der mit * gekennzeichneten Daten gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und das mir/uns das Informationsblatt zur Datenweitergabe gem. FM-GwG mitgeteilt wurde.

Bitte unbedingt Ausweiskopie des Karteninhabers beilegen!

Ort, Datum

X

Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

X

bei Beauftragung einer Partnerkarte: zusätzliche Unterschrift Hauptkarteninhaber bei minderjährigem Karteninhaber: zusätzliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Institutsvermerk (vom kontoführenden Geldinstitut auszufüllen):

Volljährigkeit Ja Nein

Girokonto seit: _____

Nettoeinkommen in Höhe von EUR _____

Girokonto seit mehr als 1 Jahr einwandfrei

(d. h. insbesondere keine Mahnung wegen Überziehung) Ja Nein

Name Sachbearbeiter _____

Telefonnummer Sachbearbeiter _____

E-Mail-Adresse _____

Geschäftsstellenummer _____

Es wird bestätigt, dass der Auftraggeber identifiziert wurde.

Ort, Datum

Geldinstitutsstempel und Unterschrift(en)

Information zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GWG) sowie zum automatischen Informationsaustausch (GMSG)

Das Kreditinstitut ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Informationen einzuholen und aufzubewahren. Diese Daten dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar sind. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

Das Kreditinstitut hat u.a. die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Das Kreditinstitut hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der Bank, sie dienen dem öffentlichen Interesse. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der Bank nicht beachtet werden.

Informationsblatt zum Datenschutz für in Österreich ausgegebene Kreditkarten und nicht anonyme Prepaid Karten

„Das Datenschutzzinfoblatt ist aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gilt in gleicher Weise für alle Geschlechter.“

Wir informieren Sie hiermit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen zustehenden datenschutzrechtlichen Ansprüche und Rechte. Der Inhalt und Umfang der Datenverarbeitung richtet sich maßgeblich nach den jeweils von Ihnen beauftragten bzw. mit Ihnen vereinbarten Produkten und Dienstleistungen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist:

BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie unter: **Abteilung RCD**
datenschutz@bawagpsk.com

2. Welche Daten werden verarbeitet und aus welchen Quellen stammen diese Daten?

Wir verarbeiten gem. Art 13 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten, die wir im Rahmen der Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir gem. Art. 14 DSGVO Daten, die nicht von Ihnen stammen. Diese erhalten wir von

- Schuldnerverzeichnissen¹ (Kreditschutzverband von 1870, Wagenseilgasse 7, 1120 Wien)
- Auskunftsteilen² und der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie (CRIF GmbH, Rothschildplatz 3/Top 3.06.B, 1020 Wien)
- Öffentlich zugänglichen Quellen und Registern (z.B. Firmenbuch, Vereinsregister, Grundbuch, Ediktsdatei, Medien)
- Gerichten, Behörden oder von Personen im hoheitlichen Auftrag (z.B. Staatsanwaltschaft, Pflegschafts- und Strafgerichte, Finanzbehörden oder Gerichtskommissären)
- Konzerngesellschaften
- Weiters verarbeiten wir von uns selbst generierte Verarbeitungsergebnisse.

Zu den Daten gem. Art. 13 DSGVO zählen:

- Ihre Personalien (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten, Geburtstag/-ort, Staatsangehörigkeit)
- Legitimationsdaten (z.B. Ausweisdaten) und Authentifikationsdaten
- Auftragsdaten zu Kreditkarten und Prepaidkarten
- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Kreditkartentransaktionen)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Dokumentationsdaten (z.B. Aktenvermerke)
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben (z.B. steuerliche Ansässigkeit)

Das Kreditinstitut hat auf der Grundlage des FM-GwG verarbeitete Daten nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist.

Informationen zum Gemeinsamer Meldestandard-Gesetz (GMSG)

Das GMSG verpflichtet das Kreditinstitut, die steuerliche(n) Ansässigkeit(en) seiner Kunden festzustellen und dabei die Daten ihrer Kunden (natürliche Personen und juristische Personen) zu prüfen bzw. steuerliche Selbstauskünfte ihrer Kunden einzuholen. Bei Feststellung einer steuerlichen Ansässigkeit in einem anderen Staat, der am automatischen Informationsaustausch zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung teilnimmt, sind vom Kreditinstitut bestimmte Daten an die österreichischen Finanzbehörden zu melden, die diese an die zuständigen ausländischen Finanzbehörden weiterleiten.

Die Meldung an die Finanzbehörden umfasst

- Name
- Adresse
- Ansässigkeitsstaat(en)
- Steueridentifikationsnummer(n)
- Geburtsdatum/-ort (bei natürlichen Personen)
- Konto-/Depotnummer(n): Spar-, Einlagen-, Giro- und Depotgeschäft
- Konto-/Depotsalden/-werte zum Jahresende bzw. die Schließung des Kontos/Depots

Zu den Daten gem. Art. 14 DSGVO zählen:

- Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtung (z.B. Umsatzdaten)
- Informationen über Ihren Finanzstatus (z.B. Bonitätsdaten, Scoring- bzw. Ratingdaten)
- Werbe- und Vertriebsdaten
- Registerdaten
- Bild- und Tondaten
- Informationen aus Ihrem elektronischen Verkehr gegenüber der Bank (z.B. Cookies, Geräte- und Browserdaten)
- Daten von Gerichten, Behörden oder Personen in hoheitlichem Auftrag (z.B. Finanzstraf- und Pflegschaftsverfahren)
- Daten über strafrechtlich relevante Verdachtsfälle (insbesondere Sachverhalt, Verdachtskategorie und Verdachtsart)
- Daten zur Erfüllung gesetzlicher/regulatorischer Vorgaben
- Verarbeitungsergebnisse, die die Bank selbst generiert

3. Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden die Daten verarbeitet?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Einklang mit den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutz-Anpassungsgesetz.

• zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt zur Erbringung und Vermittlung von Finanzdienstleistungen insbesondere zur Durchführung unserer Verträge mit Ihnen und der Ausführung Ihrer Aufträge sowie aller mit dem Betrieb und der Verwaltung eines Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituts erforderlichen Tätigkeiten.

Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach dem konkreten Produkt (z. B. Kreditkarte, Prepaid Karten, Teilzahlung) und können u.a. Bedarfsanalysen, Beratung, die Durchführung von Transaktionen sowie Bonusprogramme umfassen. Die konkreten Einzelheiten zum Zweck der Datenverarbeitung können Sie den jeweiligen Vertragsunterlagen und Geschäftsbedingungen entnehmen.

• zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen

Eine Verarbeitung personenbezogener Daten kann zum Zweck der Erfüllung unterschiedlicher gesetzlicher Verpflichtungen (z. B. aus dem Bankwesengesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, Wertpapieraufsichtsgesetz, Börsegesetz) sowie aufsichtsrechtlicher Vorgaben (z. B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Österreichischen Finanzmarktaufsicht, etc.), welchen die Bank als österreichisches Kreditinstitut unterliegt, erforderlich sein.

Beispiele für solche Fälle sind:

- Meldungen an die Geldwäschemeldestelle in bestimmten Verdachtsfällen (§ 16 FM-GwG);
- Auskunftserteilung an die FMA nach dem WAG und dem BörseG, z.B. um die Einhaltung der Bestimmungen über den Marktmissbrauch von Insiderinformationen zu überwachen;
- Auskunftserteilung an Abgabenbehörden des Bundes gemäß § 8 des Kontenregister- und Konteneinschlaggesetzes

¹ KSV 1870 gilt nicht für Prepaid Karten.

² CRIF (gilt nicht für Prepaid Karten)

- Auskunftserteilung an Staatsanwaltschaften und Gerichte in Strafverfahren sowie an Finanzstrafbehörden bei Finanzstrafverfahren wegen eines vorsätzlichen Finanzvergehens

• im Rahmen Ihrer Einwilligung

Wenn Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, erfolgt eine Verarbeitung nur gemäß den in der Zustimmungserklärung festgelegten Zwecken und im darin vereinbarten Umfang. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (z. B. können Sie der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten für Marketing- und Werbezwecke widersprechen, wenn Sie mit einer Verarbeitung künftig nicht mehr einverstanden sind).

• zur Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich kann im Rahmen von Interessenabwägungen zugunsten der Bank oder eines Dritten eine Datenverarbeitung über die eigentliche Erfüllung des Vertrags hinaus zur Wahrung berechtigter Interessen von uns oder Dritten erfolgen. In den folgenden Fällen erfolgt eine Datenverarbeitung zur Wahrung berechtigter Interessen:

- Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunfteien³ (z. B. österreichischer Kreditschutzverband 1870) zur Ermittlung von Bonitäts- bzw. Ausfallrisiken,
- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse und direkter Kundenansprache; inklusive Kundensegmentierung und Berechnung von Abschlusswahrscheinlichkeiten
- Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht nach Art 21 DSGVO widersprochen haben;
- Videoüberwachungen zur Sammlung von Beweistatzen bei Straftaten oder zum Nachweis von Verfügungen und Einzahlungen (z. B. an Geldautomaten); diese dienen insbesondere dem Schutz der Kunden und Mitarbeitern;
- Telefonaufzeichnungen (z. B. bei Beschwerdefällen);
- Maßnahmen zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten;
- Maßnahmen zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden sowie Eigentum der Bank;
- Maßnahmen zur Betrugsprävention und -bekämpfung (Fraud Transaction Monitoring), zur Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und vermögensgefährdenden Straftaten. Dabei werden Datenauswertungen (u.a. Transaktions-, Geräte- und Browserdaten) vorgenommen. Diese Maßnahmen dienen zugleich auch Ihrem Schutz.
- Anfragen und Datenaustausch im Zusammenhang mit der Verdachtsdatenbank der Bank- und Finanzindustrie der CRIF GmbH, um uns und an andere Banken/Finanzinstitute vor einem möglichen Betrug/Betrugsversuch bzw. einem Reputationsschaden schützen zu können.
- im Rahmen der Rechtsverfolgung.
- Gewährleistung von IT-Sicherheit und IT-Betrieb der Bank

4. Wer erhält meine Daten?

Innerhalb der Bank erhalten diejenigen Stellen bzw. MitarbeiterInnen Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der vertraglichen, gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Pflichten sowie berechtigten Interessen benötigen. Darüber hinaus erhalten von uns beauftragte Auftragsverarbeiter (insbesondere IT-sowie Backoffice-Dienstleister und Serviceline) Ihre Daten, sofern diese die Daten zur Erfüllung ihrer jeweiligen Leistung benötigen. Sämtliche Auftragsverarbeiter sind vertraglich entsprechend dazu verpflichtet, Ihre Daten vertraulich zu behandeln und nur im Rahmen der Leistungserbringung zu verarbeiten.

Bei Vorliegen einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung können öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. Europäische Bankenaufsichts

behörde, Europäische Zentralbank, Österreichische Finanzmarktaufsicht, Finanzbehörden, etc.) Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten sein.

Im Hinblick auf eine Datenweitergabe an sonstige Dritte möchten wir darauf hinweisen, dass wir als österreichisches Kreditinstitut zur Einhaltung des Bankgeheimnisses gemäß § 38 BWG und daher zur Verschwiegenheit über sämtliche kundenbezogenen Informationen und Tatsachen verpflichtet sind, die uns aufgrund der Geschäftsbeziehung anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Wir dürfen Ihre personenbezogenen Daten daher nur weitergeben, wenn Sie uns hierzu vorab schriftlich und ausdrücklich vom Bankgeheimnis entbunden haben oder wir gesetzlich bzw. aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet oder ermächtigt sind. Empfänger personenbezogener Daten können in diesem Zusammenhang andere Kredit- und Finanzinstitute oder vergleichbare Einrichtungen sein, an die wir zur Durchführung der Geschäftsbeziehung mit Ihnen Daten übermitteln (je nach Vertrag können dies z.B. Korrespondenzbanken, Auskunfteien, etc. sein).

5. Werden Daten an ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Länder außerhalb der EU bzw. des EWR (sogenannte Drittstaaten) findet nur statt, soweit dies zur Ausführung Ihrer Aufträge (z. B. im Zahlungsverkehr) erforderlich, gesetzlich vorgeschrieben ist (z. B. steuerrechtliche Meldepflichten), Sie uns eine Einwilligung erteilt haben oder im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung. Werden Auftragsverarbeiter in einem Drittstaat eingesetzt, sind diese zusätzlich zu schriftlichen Weisungen durch die Vereinbarung der EU-Standardvertragsklauseln zur Einhaltung des Datenschutzniveaus in Europa verpflichtet.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir verarbeiten Ihre Daten, soweit erforderlich, für die Dauer der gesamten Geschäftsbeziehung (von der Anbahnung, Abwicklung bis zur Beendigung eines Vertrags) sowie darüber hinaus gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich u.a. aus dem Unternehmensgesetzbuch (UGB), der Bundesabgabenordnung (BAO), dem Bankwesengesetz (BWG), dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz (FM-GwG) und dem Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) ergeben. Zudem sind bei der Speicherdauer die gesetzlichen Verjährungsfristen, die z.B. nach dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) in bestimmten Fällen bis zu 30 Jahre (die allgemeine Verjährungsfrist beträgt 3 Jahre) betragen können, zu berücksichtigen.

7. Welche Datenschutzrechte stehen mir zu?

Sie haben jederzeit ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung Ihrer gespeicherten Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit gemäß den Voraussetzungen des Datenschutzrechts. Beschwerden können sie an die Österreichische Datenschutzbehörde unter dsb@dsb.gv.at richten.

8. Bin ich zur Bereitstellung von Daten verpflichtet?

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung der Geschäftsbeziehung erforderlich sind und zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Wenn Sie uns diese Daten nicht zur Verfügung stellen, werden wir den Abschluss des Vertrags oder die Ausführungen des Auftrags in der Regel ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und folglich beenden müssen. Sie sind jedoch nicht verpflichtet, hinsichtlich für die Vertragserfüllung nicht relevanter bzw. gesetzlich und/oder regulatorisch nicht erforderlicher Daten eine Einwilligung zur Datenverarbeitung zu erteilen.

³CRIF gilt nicht für Prepaid Karten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Begriffsbestimmungen:

- 1.1. Die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) stellt aufgrund eines Auftrages für eine Hauptkarte eine ausschließlich auf den Namen des Auftraggebers lautende Privathauptkarte (Privathauptkarteninhaber) und/oder Zweitkarte zu einer Hauptkarte aus.
- 1.2. Die Bank stellt aufgrund eines Auftrages für eine Partnerkarte eine ausschließlich auf den Namen des Partnerkarteninhabers lautende Zusatzkarte zu einer Privathauptkarte (Partnerkarteninhaber) aus.
- 1.3. Der Begriff Karte in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarten, Partnerkarten und Zweitkarten. Sämtliche dieser Karten sind Zahlungsinstrumente.
- 1.4. Der Begriff Karteninhaber (kurz: KI) in diesen AGB bezieht sich auf Privathauptkarteninhaber (kurz: HKI), Zweitkarteninhaber (kurz: ZKI) und Partnerkarteninhaber (kurz: PKI). Die Bestimmungen dieser AGB gelten für alle KI sowie im Fall von Minderjährigen für den gesetzlichen Vertreter, der den Kartenauftrag unterfertigt hat.

2. Vertragsabschluss, Eigentum an der Karte:

- 2.1. Der Kreditkartenvertrag kommt durch Zustellung der Kreditkarte (kurz: Karte) an den KI zustande (§ 864 Abs 1 ABGB). Der KI ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort zu melden. Eine Falschprägung des Namens ändert jedoch nichts an der Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten. Der KI ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftenfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kreditkartenauftrag zu unterzeichnen. Dem KI wird eine persönliche Identifikationsnummer (kurz: PIN) in einem Kuvert getrennt von der Karte übermittleit.
- 2.2. Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum der Bank. Ein Zurückbehaltungsrecht des KIs an der Karte ist ausgeschlossen.

3. Vertragsdauer und Beendigung:

- 3.1. **Vertragsdauer:** Der Kreditkartenvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die jeweilige Karte ist jedoch nur bis zum Ablauf der eingepprägten Gültigkeitsdauer gültig.
- 3.2. **Erneuerung der Karte:** Die Bank ist verpflichtet, dem KI eine neue Karte für eine weitere Gültigkeitsperiode auszustellen, wenn der KI nicht bis spätestens zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer eine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt, ausgenommen die Karte ist gemäß Punkt 10.2. gesperrt und/oder eine Vertragsbeendigung ist bereits ausgesprochen. Im Fall einer Sperre erfolgt die Erneuerung der Karte nach Aufhebung der Sperre, wenn die Gründe für die Sperre weggefallen sind oder niemals vorgelegen haben.

3.3. entfällt

3.4. Beendigung:

- 3.4.1. **Auflösung durch den KI:** Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich zu kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder vor Inkrafttreten einer von der Bank gemäß Punkt 15.1. vorgeschlagenen Änderung kann der Kartenvertrag vom KI mit sofortiger Wirkung schriftlich aufgelöst werden. Mit dem Einlangen bei der Bank wird die Kündigung oder sofortige Auflösung wirksam. Bestehende Verpflichtungen des KIs werden durch die Kündigung oder sofortige Auflösung nicht berührt und sind zu erfüllen.

- 3.4.2. **Auflösung durch die Bank:** Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist zu kündigen. Die Kündigung erfolgt in Papierform oder, sofern eine andere Form der Kommunikation als die Papierform mit dem KI ausdrücklich vereinbart wurde, auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. E-Mail). Die Bank ist ferner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit dem KI aus wichtigem Grund vorzeitig mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn ihr die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unzumutbar ist. Ein wichtiger Grund kann insbesondere dann vorliegen, wenn (i) der KI gegenüber der Bank unrichtige Angaben hinsichtlich wesentlicher Teile seiner Einkommens- und Vermögenslage gemacht hat und die Bank bei Kenntnis der wahren Umstände den Vertrag nicht geschlossen hätte, oder wenn (ii) die Vermögenslage des KIs sich wesentlich zu verschlechtern droht oder bereits wesentlich verschlechtert hat und dadurch die Gefahr besteht, dass er seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bank länger als bloß kurzfristig nicht erfüllen kann.

- 3.4.3. Im Falle der Beendigung des Kartenvertrages – aus welchem Grund auch immer – ist das Jahresentgelt dem KI anteilig rückzuerstatten.

- 3.4.4. Mit der Vertragsauflösung endet die Berechtigung, die Karte zu verwenden und/oder mit den Kartendaten Rechtsgeschäfte mit Vertragsunternehmen abzuschließen und sämtliche noch aushaftenden Beträge werden mit der nächsten Abrechnung fällig gestellt.

- 3.4.5. Nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die Karte unverzüglich an die Bank herauszugeben.

4. Rechte des KIs:

- 4.1. Die Karte darf ausschließlich von der Person benutzt werden, die auf der Karte als KI angegeben ist.

Verwendung der Karte an Zahlungsterminals: Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen der jeweiligen Kreditkartenorganisation durch Vorlage der Karte ohne Barzahlung alle von diesen – auch über entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen – gewöhnlich angebotenen Leistungen (z. B. Waren, Dienstleistungen oder Bargeldbezüge) zu beziehen. Dies erfolgt entweder durch Vorlage der Karte und Unterzeichnung eines Leistungsbeleges oder bei Automaten/Kartenterminals durch Einstecken oder Durchziehen der Karte beim Automaten/Kartenterminal und Eingabe der PIN (ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges) oder bei einer mit der NFC-Funktion für kontaktloses Zahlen ausgestatteten Karte bei NFC-fähigen Terminals (diese sind entsprechend gekennzeichnet) kontaktlos durch bloßes

Hinhalten der Karte zum NFC-fähigen Terminal ohne Unterzeichnung eines Leistungsbeleges und – abhängig vom Betrag – mit oder ohne PIN-Eingabe. NFC-Zahlungen ohne PIN-Eingabe sind grundsätzlich mit EUR 25,00 pro Transaktion beschränkt; dieser Höchstbetrag kann in einzelnen Ländern und/oder bei einzelnen Akzeptanzstellen geringer sein.

- 4.2. **Verwendung der Karte im Fernabsatz:** Die Karte berechtigt den KI, von Vertragsunternehmen ohne Vorlage der Karte und ohne Barzahlung deren Leistungen im Rahmen des Fernabsatzes (§ 5a KSchG) über schriftliche oder telefonische Bestellungen zu beziehen, falls dies das jeweilige Vertragsunternehmen ermöglicht. Dies gilt auch für den Abschluss von Rechtsgeschäften im Internet oder unter Zuhilfenahme eines mobilen Endgerätes (e-Commerce, m-Commerce). Dabei ist Punkt 5.3. auf jeden Fall zu beachten.

- 4.3. **Verwendung der Karte bei Selbstbedienungseinrichtungen (z. B. Geldausgabeautomaten):** Der KI ist berechtigt, entsprechend gekennzeichnete Selbstbedienungseinrichtungen zum Bezug von Leistungen und Bargeld bis zu einer Höchstgrenze, die je nach Selbstbedienungseinrichtung verschieden sein kann, zu benutzen und die damit verbundenen Zahlungen bzw. Bezüge mit der Karte vorzunehmen. Sofern der KI und die Bank keinen anderen Höchstbetrag vereinbart haben, sind Bargeldbezüge an Geldausgabeautomaten mit dem Höchstbetrag von EUR 1.200,-- innerhalb von sieben Tagen beschränkt. Die Möglichkeit zum Bargeldbezug kann jedoch in einzelnen Ländern und/oder an einzelnen Geldausgabeautomaten geringer sein.
- 4.4. Das Recht des KIs zur Benutzung der Karte ist mit dem vereinbarten Verfügungsrahmen beschränkt. In die Berechnung des Verfügungsrahmens werden alle in den Punkten 4.1. bis 4.3. beschriebenen Arten von Transaktionen einbezogen.

5. Pflichten des KIs:

- 5.1. Insoweit die Anweisung durch Unterschrift des KIs erfolgt, hat diese der Unterschrift auf der Karte zu entsprechen. Eine abweichende Unterschrift des KIs ändert nicht die Haftung des KIs für die Erfüllung seiner mit der Karte eingegangenen Verbindlichkeiten.

- 5.2. Der KI ist nur solange berechtigt, die Karte oder die Kartendaten für Zahlungszwecke zu verwenden, als

- das Vertragsverhältnis aufrecht,
- die Karte gültig und
- er in der Lage ist, die mit der Karte eingegangenen Verpflichtungen vereinbarungsgemäß zu erfüllen.

- 5.3. Bieten Händler (das Vertragsunternehmen) das 3D Secure Verfahren (Visa Secure Passwort bzw. Mastercard Identity Check) an, ist der KI verpflichtet, dieses zu verwenden. Im Rahmen des 3D Secure Verfahrens wird der KI mittels eines selbstgewählten Passworts zweifelsfrei als rechtmäßiger KI identifiziert. Die Registrierung zum 3D Secure Verfahren ist kostenlos auf my.paylife.at möglich. Für die Nutzung des 3D Secure Verfahrens ist die Bekanntgabe der Mobiltelefonnummer und der E-Mail-Adresse des KIs erforderlich. Allfällige aus dem SMS-Empfang entstehende Kosten hat der KI selbst zu tragen. Im Übrigen ist die Nutzung des Verfahrens kostenfrei. Für die Registrierung und Nutzung des 3D Secure Verfahrens gelten Besondere Geschäftsbedingungen, die unter www.paylife.at/agb zu finden sind und anlässlich der Registrierung vom KI akzeptiert werden müssen.

- 5.4. **Warnhinweis:** Aus Sicherheitsgründen behält sich die Bank vor, Transaktionen technisch nicht durchzuführen, falls kein für die jeweilige Transaktion sicheres System verwendet wird, insbesondere falls der KI sich nicht für das 3D Secure Verfahren registriert hat und der jeweilige Händler (Vertragspartner) die Transaktionsabwicklung über 3D Secure Verfahren anbietet. Die Bank wird dem KI in diesem Fall jedoch die Möglichkeit einräumen, sich im Rahmen einer solchen Transaktion für das 3D Secure Verfahren zu registrieren und die Transaktion danach durchzuführen.

- 5.4. Der KI ist zur Zahlung des Jahresentgeltes verpflichtet. Sofern mit einem KI nichts anderes vereinbart wurde, ist das Jahresentgelt jeweils am Ersten des Monats fällig, der dem in der Gültigkeitsdauer angegebenen Monat folgt (Beispiel: Ist als Gültigkeitsdauer auf der Karte 08/Jahr eingeppräg, ist das Jahresentgelt jeweils am 1.9. fällig). Das Jahresentgelt wird mit der Abrechnung für das Monat seiner Fälligkeit gemäß Punkt 11. verrechnet und ist vom KI mit dem Betrag dieser Abrechnung zu bezahlen. Der KI ist zur Zahlung der weiteren mit der Bank vereinbarten Entgelte verpflichtet, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten enthalten sind; diese werden mit den Abrechnungen gemäß Punkt 11. verrechnet. Die Änderung der Entgelte ist in Punkt 15. geregelt.

6. Anweisung, Blankoanweisungen:

- 6.1. **Anweisung:** Bezieht der KI unter Verwendung der Karte oder der Kartendaten die Leistung eines Vertragsunternehmens, so ist er verpflichtet, die Bank unwiderruflich anzuweisen, den vom Vertragsunternehmen dem KI in Rechnung gestellten Betrag zu bezahlen. Die Bank nimmt bereits jetzt die Anweisung an. Der KI verpflichtet sich, der Bank den angewiesenen Betrag zu ersetzen, ohne Einwendungen aus dem Grundgeschäft (mit dem Vertragsunternehmen) zu erheben.

- 6.2. Eine unwiderrufliche Anweisung liegt, je nach Art der Kartenverwendung, vor, sobald der KI die PIN eingibt bzw., falls zusätzlich zur PIN-Eingabe eine weitere Bestätigung vorzunehmen ist, diese Bestätigung vornimmt (z. B. bei Zahlungsterminals die OK-Taste drückt) oder im 3D Secure Verfahren bei Transaktionen auf elektronischem Weg das vom KI selbst gewählte Passwort und die für den jeweiligen Zahlungsvorgang generierte mobile Transaktionsnummer (mobileTAN) eingibt oder den Leistungsbeleg unterfertigt oder bei kontaktloser Zahlung (NFC-Verfahren) die Karte an einem NFC-Zahlungsterminal vorbeizieht oder dem Vertragsunternehmen telefonisch, elektronisch (über Internet) oder schriftlich sämtliche Kartendaten zur Verfügung

- stellt, die zur Durchführung der Transaktion erforderlich sind (das sind Vor- und Nachname des KIs, Kreditkartennummer, Gültigkeitsdatum der Kreditkarte, Kartenprüfnummer und die Rechnungsadresse).
- 6.3. **Blankoanweisungen:** Im Fall der Abgabe einer Anweisungserklärung, die keinen konkreten Rechnungsbetrag umfasst, haftet der KI für die Bezahlung des vom Vertragsunternehmen bei der Bank eingereichten Betrages. Der KI hat jedoch in einem solchen Fall den Anspruch auf Erstattung, wenn der eingereichte Betrag den Betrag übersteigt, den der KI entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, den Bedingungen des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles vernünftigerweise hätte erwarten können. Der KI ist auf Verlangen der Bank zum Nachweis dieser Umstände verpflichtet. Den Anspruch auf Erstattung hat der KI gegenüber der Bank innerhalb von acht Wochen nach Belastung des Kartenkontos bei sonstigem Ausschluss des Anspruchs auf Erstattung geltend zu machen.
- Achtung:** Solche Blankoanweisungen werden z. B. von Hotels und Leihwagenunternehmen verlangt. Bitte kontrollieren Sie in diesem Fall besonders genau den abgeschlossenen Vertrag und dessen Abrechnung!
7. **Meinungsverschiedenheiten zwischen dem KI und dem Vertragsunternehmen:**
Der KI hat Meinungsverschiedenheiten, welche das Grundgeschäft betreffen (etwa über die Höhe des Rechnungsbetrages oder Gewährleistungsansprüche), ausschließlich direkt mit dem Vertragsunternehmen zu klären. Der Bank gegenüber besteht auch in diesen Fällen die Verpflichtung, den von der Bank dem Vertragsunternehmen bezahlten Betrag zu ersetzen und die monatlichen Abrechnungen gemäß Punkt 11. zu begleichen.
8. **Verwendbarkeit der Karte, Haftung der Bank:**
Die Bank haftet nicht für die Weigerung eines Vertragsunternehmens, die Karte zu akzeptieren, oder die Nichtdurchführung einer Transaktion aufgrund technischer Störungen, außer dies ist durch ein grob schuldhaftes Fehlverhalten von der Bank verursacht. Ab Eingang des Zahlungsauftrags bei der Bank haftet die Bank für nicht oder fehlerhaft ausgeführte Zahlungsaufträge verschuldensunabhängig.
9. **Obliegenheiten und Haftung des KIs:**
- 9.1. Der KI hat bei der Nutzung der Karte die Bedingungen für deren Ausgabe und Nutzung, soweit sie in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehalten sind, einzuhalten. Er ist verpflichtet, unmittelbar nach Erhalt der Karte alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um die Karte und die PIN vor unbefugtem Zugriff zu schützen.
- 9.2. Der KI ist dabei insbesondere verpflichtet, die Karte sorgfältig und von der PIN, die geheim zu halten ist, getrennt zu verwahren. Keine sorgfältige Verwahrung ist insbesondere:
- die Aufbewahrung der Karte in einer Weise, dass Dritte an ihr ohne erheblichen Aufwand unbefugt Gewahrsame erlangen können;
 - die gemeinsame Verwahrung von Karte und PIN;
 - die Aufzeichnung der PIN auf der Karte;
 - die Verwendung von Karte und Kartendaten für andere Zwecke als die des Zahlungsverkehrs;
 - die Weitergabe der Karte oder der Kartendaten an Dritte, es sei denn zum Zweck einer Zahlung in einem Umfang, wie er für die Zahlung unbedingt notwendig ist, an das Vertragsunternehmen und dessen Mitarbeiter. Auf keinen Fall darf die PIN bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung der PIN und der Kartendaten ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht werden können.
- 9.3. Sobald der KI Kenntnis von Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonstiger nicht von ihm autorisierter Nutzung der Karte oder der Kartendaten erlangt, hat er dies der Bank unverzüglich anzuzeigen, wobei die PIN Mitarbeitern von der Bank nicht bekannt gegeben werden darf. Für diese Anzeige stellt die Bank eine Telefonnummer zur Verfügung, die 24 Stunden, 7 Tage pro Woche zu erreichen ist (Punkt 10.1.).
- 9.4. Stellt der KI fest, dass ein Zahlungsvorgang nicht autorisiert war oder fehlerhaft durchgeführt wurde, so hat er die Bank unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Verzögerung, nach Feststellung zu unterrichten, wenn er eine Berichtigung dieses Zahlungsvorgangs von der Bank verlangt (Rügeobliegenheit). Die Frist für den KI zur Unterrichtung der Bank zur Erwirkung einer Berichtigung endet spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung oder Gutschrift, falls die Bank dem KI die Angaben gemäß dem 3. Hauptstück des ZaDiG (§§ 32 bis 54) mitgeteilt oder zugänglich gemacht hat. Andere Ansprüche des KIs gegen die Bank oder das Vertragsunternehmen bleiben davon unberührt.
- 9.5. **Haftung für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge:**
- 9.5.1. Die Bank hat dem KI im Falle eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des folgenden Bankwerktages, nachdem die Bank Kenntnis vom nicht autorisierten Zahlungsvorgang erlangt hat oder dieser der Bank angezeigt worden ist, den Betrag des nicht autorisierten Zahlungsvorganges zu erstatten. Wurde der in der Abrechnung aufscheinende Betrag eines nicht autorisierten Zahlungsvorganges von der Bank jedoch bereits eingezogen oder vom KI bezahlt, so ist die Bank verpflichtet, diesen Betrag dem KI unverzüglich durch Gutschrift auf sein der Bank bekannt gegebenes Konto zur Verfügung zu stellen.
- 9.5.2. Beruht der nicht autorisierte Zahlungsvorgang auf der missbräuchlichen Verwendung der Karte unter Verwendung von personalisierten Sicherheitsmerkmalen (Unterschrift, PIN, Passwörter und mobileTAN), so ist der KI der Bank zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der der Bank infolge des nicht autorisierten Zahlungsvorganges entstanden ist, wenn er ihn in betrügerischer Absicht ermöglicht hat oder durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Ausgabe und Nutzung der Karte herbeigeführt hat. Bei einer allfälligen Aufteilung der Schadenstragung zwischen der Bank und dem KI sind insbesondere die Art der personalisierten Sicherheitsmerkmale sowie die Umstände, unter denen der Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verwendung des Zahlungsinstruments stattgefunden hat, zu berücksichtigen.
- 9.5.3. Erfolgte die nicht autorisierte Verwendung der Karte, nachdem der KI den Verlust, Diebstahl, eine missbräuchliche Verwendung oder eine andere nicht autorisierte Nutzung der Karte der Bank angezeigt hat, so ist Punkt 9.5.2. nicht anzuwenden, es sei denn, dass der KI betrügerisch gehandelt hat. Dasselbe gilt, falls die Bank der Verpflichtung sicherzustellen, dass der KI jederzeit die Möglichkeit hat, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche oder nicht autorisierte Verwendung der Karte anzuzeigen, nicht entsprochen hat.
10. **Sperre der Karte:**
- 10.1. Der KI ist jederzeit berechtigt, die Sperre seiner Karte zu verlangen. In den Fällen des Punktes 9.3. ist der KI verpflichtet, die Sperre seiner Karte zu verlangen. Dafür stellt die Bank die international erreichbare Sperrnotrufnummer +43 (0)5 99 06-4500, die an 7 Tagen pro Woche, 24 Stunden pro Tag erreichbar ist, zur Verfügung. Die Bank ist verpflichtet, in beiden Fällen die Karte zu sperren.
- 10.2. Die Bank ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des KIs zu sperren, wenn
- 10.2.1. objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte, der Kartendaten oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen,
- 10.2.2. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte oder Kartendaten besteht oder
- 10.2.3. der KI seinen gegenüber der Bank aus der Verwendung der Karte oder Kartendaten entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und entweder die Erfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen aufgrund einer Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des KI gefährdet ist oder beim KI die Zahlungsunfähigkeit eingetreten ist oder diese unmittelbar droht.
- 10.3. Die Bank informiert den KI möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Kartensperre über die Sperre und deren Gründe. Dies gilt nicht, wenn dem gesetzliche Regelungen und gerichtliche bzw. behördliche Anordnungen entgegenstehen, die Information über die Sperre das Sicherheitsrisiko erhöhen könnte oder wenn die Kartensperre auf Wunsch des KIs erfolgte. Wurde eine Karte in den Fällen des Punktes 10. von der Bank gesperrt, hat der KI jederzeit die Möglichkeit, die Aufhebung der Sperre oder die Ausstellung einer neuen Karte zu beantragen, sofern die Gründe für die Sperre nicht mehr vorliegen oder niemals vorgelegen haben.
- 10.4. Die Sperre und deren Aufhebung erfolgen für den KI kostenlos.
- 10.5. Wurde die Karte gesperrt, sind Vertragsunternehmen berechtigt, die Karte einzuziehen.
- 10.6. Hat der KI der Bank den Verlust oder den Diebstahl seiner Karte gemeldet, sodass die Karte gesperrt und die Ausstellung einer Ersatzkarte veranlasst ist, und erlangt er danach die Karte wieder, darf er die Karte nicht mehr verwenden; der KI muss die Karte entwerfen und an die Bank senden.
11. **Abrechnung:**
- 11.1. Hat der KI innerhalb eines Abrechnungszeitraumes Umsätze mit der Karte getätigt oder hat er in diesem Entgelte der Bank zu bezahlen, erhält er eine Abrechnung. Die Monatsabrechnungen werden dem KI als PDF-Dokument auf der Website my.paylife.at im Rahmen der Online Services myPayLife zugänglich gemacht. Der KI kann die Monatsabrechnungen sowohl drucken als auch downloaden, und damit unverändert aufbewahren und reproduzieren. Die Bank empfiehlt dem KI, jede Monatsabrechnung unverzüglich zu drucken oder downzuladen sowie aufzubewahren bzw. zu speichern, weil sie wesentliche Informationen enthält. Die Bank wird den KI zu jeder Monatsrechnung (je nach Vereinbarung mit dem KI) per E-Mail, SMS, Push-Nachricht oder auf eine sonst vereinbarte Weise informieren, dass sie zugänglich ist. Der KI kann die Benachrichtigungen über die Verfügbarkeit der Monatsabrechnungen im Rahmen der Online Services myPayLife abbestellen. Der KI kann verlangen, dass ihm die Monatsabrechnungen gegen Ersatz der in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Kosten zusätzlich per Post übermittelt werden. Die Bank ist nicht berechtigt, diesen Kostenersatz in Rechnung zu stellen, wenn der KI angibt, dass er über keine Einrichtungen verfügt, um sich Zugang zur Website my.paylife.at der Bank zu verschaffen.
- 11.2. Der in der Abrechnung aufscheinende Betrag ist sofort zur Zahlung fällig und wird zum in der Abrechnung angegebenen Termin (Einzahlungstermin) mittels Lastschrift eingezogen, falls der KI und die Bank die Einziehung mittels Lastschrift vereinbart haben. Bei Bestehen eines aufrechten Lastschriftmandats beauftragt der KI die Bank, den Rechnungsbetrag von dem von ihm angegebenen Bankkonto einzuziehen und verpflichtet sich, für die entsprechende Kontodeckung zu sorgen. Wurde mit dem KI die Einziehung mittels Lastschrift nicht vereinbart, ist der KI verpflichtet, den Rechnungsbetrag bis zu dem in der Abrechnung als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das in der Abrechnung angegebene Konto der Bank zu überweisen.
12. **Fremdwährung:**
Die Rechnungslegung durch die Bank (Punkt 11.) erfolgt in Euro. Kartenumsätze in Euro außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie Kartenumsätze in einer nicht Euro-Währung berechnen die Bank, das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Manipulationsentgelt in Rechnung zu stellen. Erteilt der KI einen Auftrag in einer anderen Währung als Euro, erfolgt dessen Abrechnung in Euro. Zur Umrechnung der auf eine Fremdwährung lautenden Umsätze zieht die Bank als Referenzwechsellkurs den für die jeweilige Währung von Mastercard auf Basis verschiedener Großhandelskurse (herangezogen aus unabhängigen internationalen Quellen wie z. B. Bloomberg, Reuters) oder staatlich festgelegter Kurse gebildeten Wechselkurs heran. Dieser Referenzwechsellkurs ist auf www.mastercard.com/global/currencyconversion/ abrufbar. Sollte kein Mastercard Kurs verfügbar sein, ist der Referenzwechsellkurs der von

OANDA Corporation für die jeweilige Währung zu Verfügung gestellte (auf www.paylife.at veröffentlichte) Umrechnungskurs. Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs besteht aus dem Referenzwechselkurs zuzüglich der Verkaufsabschläge. Diese betragen

- 1 % für EWR-Währungen, Schweizer Franken (CHF), US-Dollar (USD), Australische Dollar (AUD), Kanadische Dollar (CAD);
- 1,5 % für alle anderen Währungen.

Der dem KI in Rechnung gestellte Wechselkurs wird von der Bank auf der Website www.paylife.at veröffentlicht. Der Stichtag für die Umrechnung ist der Tag, an welchem der Fremdwährungsumsatz vom jeweiligen Vertragsunternehmen bei der Bank eingereicht wird. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so gilt die Forderung als am darauffolgenden Bankwerktag eingelangt. Gleiches gilt, wenn die Forderung zwar an einem Werktag bei der Bank einlangt, dies aber nach Geschäftsschluss (18:00 Uhr) erfolgt. Die Abrechnung enthält Fremdwährungsumsatz, den zur Anwendung gebrachten Wechselkurs sowie den Stichtag der Umrechnung. Auf der Website www.paylife.at kann der KI auch den Wechselkurs am Stichtag der Umrechnung abrufen und so die Richtigkeit der Abrechnung überprüfen.

13. Zahlungsverzug und Rücklastschriftspesen:

Gerät der KI mit der Bezahlung fälliger Beträge in Verzug, hat die Bank Anspruch auf

- Ersatz der Kosten für Mahnungen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, falls den KI ein Verschulden trifft, und
- gesetzliche Verzugszinsen ab jenem Tag, an dem die Bank einen Dritten (Inkassoinstitut oder Anwalt) mit dem Betreiben der Forderungen gegen den KI beauftragt.

Hat der KI ein Lastschriftmandat erteilt und wurde ein seinem Konto angelasteter Betrag vom kontoführenden Kreditinstitut mangels Deckung wieder rückgebucht, hat der KI die von seinem Kreditinstitut der Bank für die Rücklastschrift verrechneten Spesen zu ersetzen; die Bank hat in diesem Fall auch Anspruch auf das in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelte Bearbeitungsentgelt.

14. Partner-/Zweitkarten:

14.1. Werden zur Hauptkarte Partnerkarten ausgegeben, so haften der HKI und der PKI solidarisch für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Partnerkartenvertrag ergeben, insbesondere für die rechtzeitige Bezahlung der Abrechnung im Rahmen der vereinbarten Ausgabenobergrenze. Dies gilt auch, wenn die Partnerkarte entsprechend dem Kreditkartenauftrag über ein anderes Bankkonto als die Hauptkarte abgebucht wird.

14.2. Der HKI ist berechtigt, die Partnerkarte betreffende Erklärungen ohne Zustimmung des PKI rechtswirksam der Bank gegenüber abzugeben. Dies ändert jedoch nichts an der solidarischen Haftung des HKI für Verbindlichkeiten, die der PKI nach Zugang einer derartigen Erklärung bei der Bank eingegangen ist (im Fall einer Vertragsbeendigung gilt dies bis zu deren Wirksamkeit); die solidarische Haftung besteht auch für den Fall weiter, dass der Hauptkartenvertrag, nicht aber der Partnerkartenvertrag, aufgelöst wurde. In einem solchen Fall wird die Bank den Partnerkartenvertrag unter Einhaltung der Kündigungsfrist gemäß Punkt 3.4.2. gegenüber dem HKI und den PKI kündigen.

14.3. Wenn die Bank den Hauptkartenvertrag beendet, wird die Bank auch den Partnerkartenvertrag beenden.

14.4. Die Kündigung eines Hauptkartenvertrags hat automatisch die zeitgleiche Umwandlung eines nicht gekündigten Zweitkartenvertrages in einen Hauptkartenvertrag samt entsprechender Änderung der Entgelte zur Folge, wenn dieser nicht auch gekündigt ist. Hierüber wird der KI von der Bank unverzüglich informiert.

15. Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte:

15.1. Änderungen dieser Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfangs und der Entgelte werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt bzw. wird die Bank bei der Änderung des Leistungsumfangs und der Entgelte im Änderungsangebot auf die jeweils angebotenen Änderungen hinweisen. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail oder über die Online Services myPayLife) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der KI, der Verbraucher ist, das Recht hat, seinen Kreditkartenvertrag sowie die im Rahmen des Kreditkartenvertrages vereinbarten Dienstleistungen vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Geschäftsbedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

15.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen nach Punkt 15.1. kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

15.3. Die Änderung des Leistungsumfangs der Bank durch eine Änderung nach

Punkt 15.1. ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, (i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist, (ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist, (iii) wenn die Änderung der Sicherheit des Bankbetriebs oder der Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI fördert, (iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist, (v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über die Online Services myPayLife erforderlich ist, (vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der Kunde über die Online Services myPayLife abwickeln kann, erforderlich ist.

15.4. Auf dem in Punkt 15.1. vorgesehenen Weg werden Änderungen der mit dem KI vereinbarten Entgelte im Ausmaß der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) oder des an seine Stelle tretenden Index angeboten (erhöht oder gesenkt) werden, wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Diese Anpassung erfolgt einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. Mai jedes Jahres. Die Anpassung entspricht der Veränderung der für Oktober des vorletzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl gegenüber der für Oktober des letzten Kalenderjahres vor dem Änderungsangebot verlaublichen VPI-Indexzahl. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für Oktober des Jahres vor der Entgelterhöhung verlaublichen VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

15.5. Über Punkt 15.3. und Punkt 15.4. hinausgehende Änderungen des Leistungsumfangs bzw. der Entgelte bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des KIs, die auch schriftlich an die Bank, Servicekontakt: PayLife Service Center, Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien, per E-Mail an service@paylife.at oder über die Online Services myPayLife erteilt werden kann.

15.6. Dieser Punkt 15. gilt nicht für die Änderung der Zinssätze oder der Wechselkurse. Die Bank ist berechtigt, Änderungen von Wechselkursen und Zinssätzen, wie sie in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelt sind, ohne vorherige Benachrichtigung des KIs anzuwenden, wenn sich der Referenzwechselkurs oder Referenzzinssatz ändern.

16. Änderung der Adresse und der E-Mail-Adresse des KIs:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse, falls er eine andere Korrespondenzadresse angegeben hat, jede Änderung der Korrespondenzadresse und, bei vereinbarter Kommunikation über E-Mail, auch jede Änderung seiner E-Mail-Adresse der Bank in der vereinbarten Kommunikationsform (schriftlich, per E-Mail oder im Rahmen der Online Services myPayLife) bekannt zu geben. Hat der KI seine (Korrespondenz-) Adresse und/oder E-Mail-Adresse geändert, die Änderung aber der Bank nicht mitgeteilt, so wird eine Erklärung von der Bank gegenüber dem KI zu dem Zeitpunkt wirksam, zu welchem sie ohne die Adressänderung bzw. Änderung der E-Mail-Adresse bei regelmäßiger Beförderung dem KI an der zuletzt vom KI der Bank bekanntgegebenen (Korrespondenz-) Adresse bzw. E-Mail-Adresse zugegangen wäre, wobei die Bank in dem Fall, dass ihr sowohl (Korrespondenz-)Adresse als auch E-Mail-Adresse vom KI bekannt gegeben wurden, die Zustellung an beiden Adressen versuchen muss. Die Bank behält sich bei durch Verschulden des KIs verursachten Zustellproblemen (insbesondere bei Verletzung der Verpflichtung in diesem Punkt 16.) die Ermittlung der Adresse des KIs vor (gegen Verrechnung des in dem mit dem KI vereinbarten Preisblatt für PayLife Privatkarten geregelten Entgelts). Ein Zustellversuch an einer so ermittelten Adresse lässt die Wirksamkeit der Zustellung an der vom KI selbst zuletzt bekanntgegebenen (Korrespondenz-)Adresse unberührt.

17. Erklärungen und Kommunikation:

17.1. Rechtsgeschäftliche Erklärungen, Mitteilungen und Informationen der Bank (nachfolgend gemeinsam „Erklärungen“) erhält der KI in einer mit ihm vereinbarten Kommunikationsform. Als Kommunikationsformen werden die Kommunikation über das virtuelle Postfach des KI in den Online Services myPayLife und per E-Mail vereinbart. Schließen der KI und die Bank Vereinbarungen über weitere Kommunikationsformen ab, bleibt deren Wirksamkeit von dieser Bestimmung unberührt. Die Wirksamkeit schriftlicher Erklärungen (auch bei Übermittlung per Post) bleibt ebenfalls unberührt.

17.2. Erklärungen, welche die Bank dem KI zugänglich zu machen hat, stellt die Bank dem KI elektronisch in den Online Services myPayLife zur Verfügung; dies entweder dadurch, dass der KI die Erklärungen abrufen kann (beispielsweise die Zahlungen mit der Karte durch die Anzeige der Umsatzliste) oder dadurch, dass die Bank die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet. Das Vorliegen einer Erklärung im virtuellen Postfach wird dem KI angezeigt, ohne dass er das virtuelle Postfach abfragen muss.

17.3. Die Bank übermittelt jene Erklärungen (samt Beilagen), welche sie dem KI mitzuteilen hat, per E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder dadurch, dass sie die Erklärung in das virtuelle Postfach des KI sendet und gleichzeitig den KI durch die Übersendung einer Nachricht auf sein Mobiltelefon (z. B. SMS oder Push-Nachricht) oder einer E-Mail an die vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse darüber informiert, dass die Erklärung im virtuellen Postfach des KI vorhanden

- ist. Die Bank kann dem KI die Benachrichtigung über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch per Post übermitteln. Falls die Bank und der KI vereinbart haben, dass die Bank den KI anstelle einer SMS, Push-Nachricht oder E-Mail auch in einer anderen Form informieren kann, durch die der KI aufgrund eines von ihm alltäglich benutzten Kommunikationsmediums von der Erklärung im virtuellen Postfach Kenntnis erlangt (beispielsweise über eine Anwendung auf seinem Mobiltelefon wie etwa WhatsApp), kann die Benachrichtigung des KI über das Vorhandensein der Erklärung in seinem virtuellen Postfach auch in dieser Form erfolgen.
- 17.4. Der KI kann Erklärungen der Bank samt Beilagen in den Online Services myPayLife sowohl drucken als auch auf seiner Festplatte speichern; zu diesem Zweck stellt die Bank in den Online Services entsprechende Funktionsfelder (Buttons) zur Verfügung. Die Erklärungen und Beilagen bleiben in den Online Services unverändert so lange gespeichert, wie der Kreditkartenvertrag, auf welchen sich die Erklärungen und Beilagen beziehen, besteht und sechs Monate darüber hinaus. Die Bank weist den KI darauf hin, dass die Erklärungen der Bank sowie deren Beilagen, insbesondere jene im virtuellen Postfach, wichtig für seine Geschäftsbeziehung zur Bank und für seine Ansprüche sind, weshalb sie dem KI empfiehlt, die Erklärungen und Beilagen bereits beim erstmaligen Lesen zu drucken oder auf seiner Festplatte zu speichern.
- 17.5. Die Bank kann dem KI Erklärungen an die von ihm der Bank bekannt gegebene E-Mail-Adresse übermitteln. Erklärungen der Bank, welche sie gegenüber dem KI per E-Mail an diese E-Mail-Adresse abgibt, sind daher wirksam. Auch der KI kann mit der Bank per E-Mail kommunizieren und per E-Mail wirksame Erklärungen abgeben; hierzu wird folgende E-Mail-Adresse der Bank vereinbart: service@paylife.at. Hat die Bank mit dem KI zuvor unter einer anderen E-Mail-Adresse kommuniziert, kann der KI mit der Bank auch unter dieser von der Bank verwendeten E-Mail-Adresse kommunizieren und Erklärungen wirksam abgeben; dies gilt nicht, wenn der KI in einem E-Mail darauf hingewiesen wird, dass an diese E-Mail-Adresse keine Antwort möglich ist („no-reply-Adressen“).
18. **Anzuwendendes Recht:**
 18.1. Es gilt österreichisches Recht.
 18.2. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die mit Unternehmern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, ausschließlich Wien, Innere Stadt, vereinbart.
 18.3. Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
19. **Warnhinweis:**
 19.1. Es ist möglich, dass einzelne Akzeptanzstellen, deren Leistungen unter Verwendung der Karte bezahlt werden, zusätzlich zum Entgelt für ihre Leistungen Entgelte verrechnen (etwa Geldausgabeautomaten). Die Bank hat darauf keinen Einfluss. Es wird daher empfohlen, sich vorher über allenfalls verrechnete Entgelte zu informieren. Bei Geldausgabeautomaten erfolgt in der Regel eine entsprechende Information am Automaten vor Durchführung der Transaktion, wobei die Bank auch darauf keinen Einfluss hat.
 19.2. Die Höchstbeträge für Barauszahlungen und NFC-Zahlungen (kontaktlos) können je nach Land und/oder Geldausgabeautomaten unterschiedlich sein. Die Bank hat darauf keinen Einfluss und empfiehlt, sich insbesondere vor Auslandsreisen zu informieren.
 19.3. Es gibt Vertragsunternehmen (insbesondere im Ausland), die die Karte für die Zahlung nur dann akzeptieren, wenn sich der KI zusätzlich identifiziert (etwa durch Vorlage eines Lichtbildausweises). Die Bank empfiehlt daher, neben der Karte stets einen Lichtbildausweis mitzuführen. Die Bank rät insbesondere bei Auslandsreisen, neben der Karte zusätzliche Zahlungsmittel mitzunehmen.
 19.4. Technische Störungen, die auftreten, bevor der Auftrag bei der Bank eingelangt ist, können in Einzelfällen dazu führen, dass Transaktionen nicht durchgeführt werden können. Solche technischen Störungen sowie die Nichtakzeptanz einer Karte bzw. die Ablehnung einer Transaktion durch einzelne Vertragsunternehmen können dazu führen, dass ein Zahlungsauftrag der Bank nicht zugeht. Dies hat zur Folge, dass kein Zahlungsvorgang ausgelöst wird und keine Zahlung durch die Bank erfolgt.

Fassung September 2019, Stand März 2020

Besondere Geschäftsbedingungen für das Serviceportal „myPayLife“

Diese Besonderen Geschäftsbedingungen sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Allgemeines

- 1.1. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen für das Serviceportal myPayLife (kurz: BGB myPayLife) regeln das Online Service der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) zu den von ihr ausgegebenen PayLife Kreditkarten und die Nutzung dieses Services durch den Karteninhaber (kurz: KI); sie gelten, wenn sie mit demvw KI vereinbart sind. Die BGB gelten ergänzend zu den zwischen der Bank und dem KI vereinbarten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB).
- 1.2. Die Möglichkeit zur Nutzung des Serviceportals myPayLife setzt das Bestehen eines Kreditkartenvertrages über eine PayLife Kreditkarte (kurz: Kreditkartenvertrag) zwischen der Bank und dem KI und den Abschluss einer Vereinbarung über die Nutzung des Serviceportals durch den KI voraus.
- 1.3. Um das Serviceportal nutzen zu können, muss sich der KI auf der Website my.paylife.at oder in der myPayLife App registrieren (siehe Punkt 4.).

2. Serviceportal myPayLife – Kommunikation

- 2.1. Das „myPayLife“ genannte Serviceportal der Bank ermöglicht dem KI, bestimmte Dienstleistungen und Angebote der Bank im Zusammenhang mit seiner PayLife Kreditkarte (kurz: Karte) in Anspruch zu nehmen, Informationen zu seiner Karte einzusehen, Änderungen seiner Stammdaten vorzunehmen, Abfragen (insbesondere Umsatzabfragen) zu tätigen, Aufträge zu erteilen und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen gegenüber der Bank abzugeben. Im Rahmen des Serviceportals können keine Zahlungsaufträge erteilt werden; auch eine Verwendung der Karte ist nicht möglich.
- 2.2. Im Serviceportal ist ein virtuelles Postfach eingerichtet, über welches die Bank mit dem KI kommuniziert, ihn informiert und ihm gegenüber Erklärungen abgibt; dieses virtuelle Postfach ist jenes, welches für die Kommunikation gemäß Punkt 17.1. AGB vereinbart ist.
- 2.3. Ist zwischen der Bank und dem KI vereinbart, dass die Bank die Abrechnungen zu seiner Karte dem KI online zum Download zur Verfügung stellt, erfolgt dies im Rahmen des Serviceportals; eine solche Vereinbarung beinhaltet Punkt 11.1. AGB. Die Bank wird dem KI über die Verfügbarkeit der Abrechnung per E-Mail an die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse informieren. Der KI und die Bank können im Serviceportal eine andere Art der Verständigung (z. B. per SMS oder Push-Nachricht) vereinbaren. Der KI kann die Verständigung auch deaktivieren, wobei die Bank in diesem Fall nicht mehr verpflichtet ist, den KI über die Verfügbarkeit der Abrechnung zu verständigen. Haben die Bank und der KI nicht bereits bei Abschluss des Kreditkartenvertrages die Zurverfügungstellung einer Online Abrechnung vereinbart, kann der KI im Serviceportal dies jederzeit beauftragen.
- 2.4. Das Serviceportal steht via Internet Browser auf der Website my.paylife.at oder über die myPayLife App (nur für Smartphones) zur Verfügung.

3. Definitionen und Begriffsbestimmungen

- 3.1. **PayLife Kundennummer (kurz: Kundennummer):** Der KI erhält als Identifikationsmerkmal eine mehrstellige Kundennummer, welche von ihm nicht geändert werden kann. Die Kundennummer dient sowohl bei der Registrierung als auch bei der Anmeldung des KI zum Serviceportal als Identifikationsmerkmal.
- 3.2. **Einmalpasswort:** Das Einmalpasswort ist ein von der Bank vorgegebenes Identifikationsmerkmal, das vom KI nicht geändert werden kann; es dient der Legitimierung des KI bei der Registrierung im Serviceportal.

- 3.3. **Passwort:** Das Passwort ist das vom KI bei der Registrierung zum Serviceportal festgelegte Geheimwort (Kombination aus Zeichen). Das Passwort ist ein persönliches Identifikationsmerkmal des KI, welches bei zusätzlicher Angabe der Kundennummer der Identifizierung des KI für den Zugang zum Serviceportal dient. Das Passwort kann vom KI im Serviceportal geändert werden.

- 3.4. **Mobile Transaktionsnummer (kurz: mobileTAN):** Die mobileTAN dient der Registrierung für das Serviceportal, der Erteilung von Aufträgen und der Abgabe von rechtsverbindlichen Willenserklärungen sowie von sonstigen Erklärungen durch den KI. Die Bank sendet die nur einmalig verwendbare mobileTAN an die vom KI für die Zwecke der Zustellung bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS.

- 3.5. **Authentifizierungscode:** Der Authentifizierungscode ist ein Code, der bei starker Kundenauthentifizierung im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 generiert wird und mit dem zu autorisierenden Schritt (z. B. mit dem zu autorisierenden Auftrag oder mit der abzugebenden Willenserklärung des KI) dynamisch verlinkt ist. Die Zustellung des Authentifizierungscodes erfolgt an die vom KI bekannt gegebene Mobiltelefonnummer per SMS. Bei der mobileTAN handelt es sich um einen solchen Authentifizierungscode.

- 3.6. **Starke Kundenauthentifizierung:** Die starke Kundenauthentifizierung ist das in der Delegierten Verordnung (EU) 2018/389 geregelte Verfahren zur starken Kundenauthentifizierung. Die starke Kundenauthentifizierung basiert auf (mindestens) zwei Faktoren der Kategorien Wissen (z. B. Passwort), Besitz (z. B. Smartphone) und Inhärenz (z. B. Fingerabdruck, Gesichtserkennung) und zieht die Generierung eines Authentifizierungscodes nach sich.

- 3.7. **myPayLife App:** Die myPayLife App ist eine von der Bank zur Verfügung gestellte App; sie ermöglicht den Zugang zum Serviceportal am mobilen Datenendgerät des KI (z. B. Mobiltelefon, Tablet). Um die App nutzen zu können, muss sie der KI auf seinem Datenendgerät installieren. Der KI kann in der myPayLife App ein biometrisches Merkmal (z. B. Fingerabdruck) hinterlegen und bei der Anmeldung als Alternative zum Passwort verwenden.

4. Registrierung und Login

4.1. Registrierung via Webbrowser bzw. App:

- (1) Die Registrierung des KI für das Serviceportal erfolgt durch die vorgegebenen Schritte. Beim erstmaligen Einstieg in das Serviceportal muss der KI seine Kundennummer und das Einmalpasswort eingeben. Im Anschluss wird eine mobileTAN an die vom KI bekannt gegebene Mobiltelefonnummer gesandt, welche der KI während der Registrierung eingeben muss. Nach positiver Prüfung durch die Bank ist durch den KI ein selbstgewähltes Passwort zu definieren.
 (2) Bei der Registrierung in der myPayLife App kann der KI ein biometrisches Sicherheitsmerkmal (z. B. Fingerabdruck) hinterlegen, welches er danach beim Login als Alternative zum Passwort nutzen kann.

4.2. Login via Webbrowser bzw. App:

- (1) Beim Login in das Serviceportal via Webbrowser gibt der KI die Kundennummer und sein selbst gewähltes Passwort ein. Nach positiver Prüfung kann der KI das Serviceportal nutzen.
 (2) Beim Login über die myPayLife App kann der KI als Alternative zum Passwort sein in der App hinterlegtes biometrisches Sicherheitsmerkmal (z. B. Fingerabdruck) verwenden.

- 4.3. **Wechsel des Endgeräts:** Wechselt der KI das mobile Endgerät, ist für die Nutzung der myPayLife App auf diesem neuen Endgerät eine neuerliche

Fassung Juli 2019, Stand März 2020

- Registrierung erforderlich.
5. **Sorgfaltspflichten und empfohlene Sicherheitsmaßnahmen**
Der KI ist zur Einhaltung der in Punkt 5.1. und in Punkt 5.2. vereinbarten Sorgfaltspflichten verpflichtet. Ist der KI Unternehmer, ist er zusätzlich zur Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3. verpflichtet. Ist der KI Verbraucher, so empfiehlt die Bank die Einhaltung der empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen gemäß Punkt 5.3., ohne dass Verbraucher zur Einhaltung verpflichtet sind.
- 5.1 **Geheimhaltungs- und Sperrverpflichtung:**
(1) Der KI hat seine persönlichen Identifikationsmerkmale (Passwort, mobileTAN, Kundennummer und Einmalpasswort) geheim zu halten; er darf sie Dritten nicht mitteilen oder in einer sonstigen Form offenlegen.
(2) Der KI ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Aufbewahrung und Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale walten zu lassen, um einen missbräuchlichen Zugriff auf das Serviceportal zu vermeiden. Der KI hat insbesondere darauf zu achten, dass bei Verwendung seiner persönlichen Identifikationsmerkmale diese nicht ausgespäht werden können. Er darf sie weder auf dem Gerät, von dem aus er in das Serviceportal einsteigt, noch in seinem mobilen Endgerät, in welches Identifikationsmerkmale zugestellt werden, notieren bzw. speichern (etwa in einer App für Notizen).
(3) Bei Verlust oder Diebstahl von persönlichen Identifikationsmerkmalen sowie dann, wenn der KI von einer missbräuchlichen oder einer sonstigen nicht autorisierten Nutzung des Serviceportals Kenntnis erlangt hat, hat der KI unverzüglich die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen.
- 5.2. **Sorgfaltspflichten im Zusammenhang mit der Nutzung des Serviceportals mit mobileTAN:**
(1) Zum Zweck der Kontrolle durch den KI werden die Details über den zu autorisierenden Auftrag oder über die rechtsverbindliche Willenserklärung bzw. sonstige Erklärung in der SMS mit dem mobileTAN angezeigt. Die mit der mobileTAN übermittelten Angaben sind vom KI vor Verwendung der mobileTAN auf ihre Richtigkeit zu überprüfen. Nur bei Übereinstimmung der übermittelten Daten mit dem gewünschten Auftrag bzw. der gewünschten rechtsverbindlichen Willenserklärung darf die mobileTAN zur Auftragsbestätigung verwendet werden.
(2) Eine Änderung der zum Empfang von mobileTANs bekannt gegebenen Mobiltelefonnummer ist vom KI entweder selbst im Serviceportal vorzunehmen oder durch Bekanntgabe an die Bank mittels Änderungsformulars zu veranlassen. Die technische Einrichtung zum korrekten Empfang der SMS und die daraus entstehenden Kosten fallen in den Verantwortungsbereich des KI, sodass er auch die diesbezüglichen Kosten zu tragen hat.
- 5.3 **Empfohlene Sicherheitsmaßnahmen bei der Nutzung des Serviceportals:**
(1) Dem KI wird empfohlen, das gewählte Passwort regelmäßig, spätestens alle zwei Monate, selbstständig zu ändern.
(2) Dem KI wird empfohlen, bei Verlust oder Diebstahl des mobilen Endgeräts, auf welches er Identifikationsmerkmale erhält oder auf welchem die myPayLife App installiert ist, unverzüglich das Passwort zu ändern oder die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen.
(3) Dem KI wird empfohlen, unverzüglich das Passwort zu ändern oder die Sperre des Zugangs zum Serviceportal zu veranlassen, wenn Anlass zur Befürchtung besteht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den persönlichen Identifikationsmerkmalen haben, oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die einem unbefugten Dritten den Missbrauch ermöglichen könnten.
(4) Dem KI wird empfohlen, seinen Computer bzw. sein mobiles Endgerät, auf welchem die myPayLife App installiert ist, hinsichtlich Risiken aus dem Internet abzusichern, insbesondere eine Firewall und/oder einen aktuellen Virenschutz zu verwenden und diese am aktuellen Stand zu halten, sowie Sicherheitsupdates seines Betriebssystems durchzuführen.
(5) Dem KI wird empfohlen, nur Apps aus den geschützten Stores der jeweiligen Anbieter (z. B. Apple App Store, Google Play Store) zu installieren.
(6) Um sicher zu sein, dass der KI im Webbrowser mit der Bank verbunden ist, wird dem KI empfohlen, nach Möglichkeit die Zertifikatsinformationen der Transport Layer Security (TLS)-Verschlüsselung auf folgenden Inhalt hin zu überprüfen:
Eigentümer: BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft
Aussteller: www.digicert.com
Ausgestellt für: my.paylife.at
6. **Sperre**
Achtung: Der Zugang zum Serviceportal wird automatisch gesperrt, wenn während eines Zugriffs sechs Mal aufeinanderfolgend das Passwort falsch eingegeben wird.
- 6.1. Der KI kann die Sperre des Zuganges zum Serviceportal jederzeit telefonisch unter +43 (0)5 99 06-6220 veranlassen.
- 6.2. Die Aufhebung einer solchen Sperre ist nur durch den KI selbst schriftlich oder telefonisch unter +43 (0)5 99 06-6220 möglich.
- 6.3. Die Bank ist berechtigt, das Serviceportal zu sperren, wenn objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit dies rechtfertigen, oder der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung besteht. Die Bank wird eine Sperre aufheben, sobald die Gründe für die Sperre nicht
- mehr vorliegen oder der KI die Aufhebung der Sperre beauftragt.
7. **Aufträge und Erklärungen**
7.1. Aufträge und rechtsverbindliche Willenserklärungen sowie sonstige Erklärungen des KI im Serviceportal gelten als vom KI erteilt bzw. abgegeben, wenn der KI diese mittels mobileTAN freigegeben hat.
7.2. Die Abgabe rechtsverbindlicher Willenserklärungen durch den KI kann auch dadurch erfolgen, dass der KI im Serviceportal ein ihm von der Bank ausdrücklich unterbreitetes Angebot dadurch annimmt, dass er die Annahme erklärt (etwa durch das Anklicken einer Box mit seiner Einverständniserklärung) und er seine Annahme danach bestätigt (etwa durch das Betätigen eines Buttons); auf diese Weise kann der KI auch sonstige Erklärungen abgeben.
8. **Vertragsdauer, Kündigung und Beendigung**
8.1. Die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
8.2. Der KI ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Nach Einlangen der Kündigung wird die Bank den Zugriff auf das Serviceportal sperren.
8.3. Die Bank ist berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen zu kündigen.
8.4. Sowohl der KI als auch die Bank sind berechtigt, die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
8.5. Die Beendigung der Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal lässt den Kreditkartenvertrag unberührt, falls der KI bzw. die Bank nicht gleichzeitig auch dessen Beendigung erklären.
8.6. Die Vereinbarung über die Teilnahme am Serviceportal endet automatisch mit dem Ende des Kreditkartenvertrages.
9. **Änderungen der BGB myPayLife**
9.1. Änderungen der BGB myPayLife werden dem KI von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem KI mitgeteilt. Die Zustimmung des KI gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch (z. B. per E-Mail oder über das virtuelle Postfach im Serviceportal) erklärter Widerspruch des KI bei der Bank einlangt. Die Bank wird den KI im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem KI vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt, sowie dass der, der Verbraucher ist, das Recht hat, sowohl die Vereinbarung zur Teilnahme am Serviceportal als auch den Kreditkartenvertrag vor Inkrafttreten der Änderungen kostenlos fristlos zu kündigen. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem KI über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
9.2. Die Mitteilung an den KI über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Eine solche Form ist auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung an die der Bank vom KI bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder an das gemäß Punkt 10. für den KI eingerichtete virtuelle Postfach, wobei der KI über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem virtuellen Postfach auf die in Punkt 9. geregelte Weise (Push-Nachricht, SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
9.3. Die Änderung dieser Bedingungen ist auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor,
(i) wenn die Änderung durch eine Änderung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen oder durch Vorgaben der Finanzmarktaufsicht, der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde, der Europäischen Zentralbank oder der Österreichischen Nationalbank erforderlich ist,
(ii) wenn die Änderung durch die Entwicklung der für Zahlungsdienste sowie ihre Abwicklung maßgeblichen Judikatur erforderlich ist,
(iii) wenn die Änderung die Sicherheit des Bankbetriebs oder die Sicherheit der Abwicklung der Geschäftsverbindung mit dem KI über das Serviceportal fördert,
(iv) wenn die Änderung zur Umsetzung technischer Entwicklungen oder zur Anpassung an neue Programme zur Nutzung von Endgeräten erforderlich ist,
(v) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für die Erteilung von Aufträgen und für die Abgabe von Erklärungen über das Serviceportal erforderlich ist,
(vi) wenn die Änderung durch eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen für jene Bankgeschäfte, welche der KI über das Serviceportal abwickeln kann, erforderlich ist.
Die Einführung von Entgelten oder die Änderung vereinbarter Entgelte durch eine Änderung dieser Bedingungen für die Teilnahme am Serviceportal ist ausgeschlossen.

Besondere Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten

Die Besonderen Geschäftsbedingungen für den angebotenen Dienst „Info SMS“ für PayLife Kreditkarten sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

Grundlegende Vereinbarungen

1. Die „Info SMS“ dient dem Karteninhaber (kurz: KI) als zusätzliches Sicherheitselement und zur schnellen Information über seine bei Vertragsunternehmen der Kreditkartenorganisation in Anspruch genommenen Waren- und Dienstleistungen, die er mit der von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegebenen Kreditkarte (kurz: Karte) bezahlt.
2. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen (kurz: BGB) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten (kurz: AGB), die dem zwischen dem KI und der Bank geschlossenen Kreditkartenvertrag zugrunde liegen. Die BGB regeln ausschließlich die Nutzung des von der Bank angebotenen Dienstes „Info SMS“, sofern deren Geltung vereinbart ist.
3. Die unentgeltlichen Informationspflichten nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere jene nach dem Zahlungsdienstegesetz 2018 (ZaDiG), vor allem gemäß § 48 und § 53 ZaDiG, sowie gemäß §§ 5 und 8 Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), werden von der Bank unabhängig vom Dienst „Info SMS“ erfüllt.

1. Registrierung:

Die Registrierung des KIs erfolgt auf dem Kartenauftrag, online auf der Website my.paylife.at oder mit einem gesonderten Formular. Der KI kann dieses Formular bei seinem kontoführenden Kreditinstitut beziehen. Dieses Formular hat der KI ausgefüllt in Papierform oder online an die Bank zu übermitteln. Der KI hat neben seinen persönlichen Daten zwingend eine gültige Mobiltelefonnummer anzugeben, an die die „Info SMS“ versendet wird.

2. Vertragsdauer und Beendigung:

2.1. **Vertragsdauer:** Das Vertragsverhältnis wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2.2. Beendigung:

2.2.1. **Auflösung durch den KI:** Der KI ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Für die Auflösung ist kein Grund und auch nicht die Einhaltung einer besonderen Form erforderlich.

2.2.2. **Auflösung durch die Bank:** Die Bank ist berechtigt, das Vertragsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

2.3. **Verhältnis zum Kreditkartenvertrag:** Der Kreditkartenvertrag und das Vertragsverhältnis „Info SMS“ sind getrennte Verträge. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ durch den KI oder durch die Bank beinhaltet nicht auch die Beendigung des Kreditkartenvertrages, sofern nicht ausdrücklich auch die Beendigung des Kreditkartenvertrages erklärt wird. Endet jedoch der Kreditkartenvertrag, endet gleichzeitig auch das Vertragsverhältnis „Info SMS“, selbst wenn dessen Beendigung nicht ausdrücklich erklärt wird. Falls der Dienst „Info SMS“ Teil des im Kreditkartenvertrag vereinbarten Leistungsumfanges ist, liegt nur ein Vertrag vor und ist die gesonderte Kündigung des Dienstes „Info SMS“ nicht möglich; der KI kann den Dienst „Info SMS“ jedoch deaktivieren.

2.4. **Entgeltrefundierung:** Im Falle der Beendigung des Vertragsverhältnisses „Info SMS“ – aus welchem Grund auch immer – wird die Bank das bereits bezahlte Entgelt entweder dem KI anteilig erstatten oder (bei nachträglicher Verrechnung) nur anteilig in Rechnung stellen.

3. Rechte des KIs:

- 3.1. Der KI erhält nach einer Zahlung mit seiner Karte bei einem Vertragsunternehmen oder nach einer Bargeldbehebung mit seiner Karte bei einem Geldausgabeautomaten (gemeinsam kurz: Transaktion) eine „Info SMS“, sofern die Transaktion online erfolgt. Erfolgte keine Online-Transaktion, erhält der KI keine „Info SMS“. Eine Online-Transaktion liegt vor, wenn zur Vornahme der Transaktion (i) zwischen dem Terminal des Vertragsunternehmens, bei dem der KI bezahlt, oder (ii) zwischen dem Geldausgabeautomaten, bei welchem der KI Bargeld behebt, oder (iii) bei einer Zahlung im Internet eine elektronische Datenverbindung mit dem Rechenzentrum der Bank hergestellt wird und die Abwicklung der Transaktion über diese Datenverbindung erfolgt.
- 3.2. Mit der „Info SMS“ wird dem KI die Höhe der vorgenommenen Transaktion mitgeteilt.

Hinweis: Es besteht die Möglichkeit, dass bei einzelnen Vertragsunternehmen (z. B. Hotels, Autovermietungen) der in der „Info SMS“ genannte Betrag vom tatsächlich abgebuchten Betrag abweicht, da vom Vertragsunternehmen eine Vorautorisierung vorgenommen wurde. Der tatsächlich abgebuchte Betrag wird auf der Monatsabrechnung in Euro ausgewiesen.

3.3. Sollte das Mobiltelefon des KIs im Zeitpunkt des Versandes ausgeschaltet sein oder kein Netzzugang bestehen, wird – abhängig vom jeweiligen Netzbetreiber – die „Info SMS“ nach Einschalten des Mobiltelefons bzw. erneutem Netzzugang übermittelt.

4. Pflichten des KIs:

4.1. Der KI ist zur Zahlung des monatlichen Entgeltes in vereinbarter Höhe verpflichtet. Sofern im Einzelnen nichts anderes vereinbart wurde, wird das monatliche Entgelt auf der Monatsabrechnung unter der Bezeichnung „Info SMS“ ausgewiesen und ist zusammen mit dieser zur Zahlung fällig.

4.2. Erhält der KI eine „Info SMS“, obwohl er seine Karte nicht verwendet hat, kann dies auf eine missbräuchliche oder sonstige nicht autorisierte Verwendung der Karte hinweisen. In diesem Fall wird dem KI empfohlen, seiner Verpflichtung gemäß ZaDiG nachzukommen und den Verlust, Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte unverzüglich der Bank anzuzeigen, sobald er davon Kenntnis erlangt hat. Die Bank stellt die notwendigen Kontaktdaten auf der Website www.paylife.at zur Verfügung. Die Berichtigungsansprüche des KIs gemäß Punkt 9.4. der AGB bleiben davon unberührt.

5. Haftung der Bank für Verfügbarkeit:

5.1. Unbeschadet der Haftung der Bank gemäß Punkt 8. der AGB hat die Bank keinen Einfluss auf die technischen Funktionen der in den Versand der „Info SMS“ eingebundenen Unternehmen (z. B. Netzbetreiber) und ist deshalb nicht in der Lage, technische Störungen in diesen Bereichen zu verhindern.

5.2. Die Auswahl des Mobilfunkbetreibers obliegt ausschließlich dem KI.

6. Änderungen der Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und der Entgelte:

Änderungen dieser Besonderen Geschäftsbedingungen, des Leistungsumfanges und des Entgelts können auf die in Punkt 15. der AGB geregelte Weise vereinbart werden.

7. Änderung der Mobiltelefonnummer:

Der KI ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich oder per E-Mail bekannt zu geben. Die Bestimmung des Punktes 16. der AGB bleibt hiervon unberührt.

8. Anzuwendendes Recht:

Es gilt österreichisches Recht.

9. Telefonkosten:

Der KI hat die Kosten für die Benutzung seines Mobiltelefons (inklusive allfälliger Roaming-Kosten bei Erhalt der „Info SMS“ im Ausland) selbst zu tragen.

Fassung September 2019, Stand März 2020

Stand März 2020

Jahresentgelte für PayLife Privatkarten (Mastercard oder Visa)

PayLife Gold Kreditkarten	Jährliche Abrechnung
Gold Hauptkarte	EUR 64,-
Gold Hauptkarte für Studenten/Maturanten	EUR 32,-
Gold Partnerkarte	EUR 32,-
Gold Zweitkarte	EUR 18,-
GoldPlus Hauptkarte	EUR 74,-
GoldPlus Hauptkarte für Studenten/Maturanten	EUR 42,-
GoldPlus Partnerkarte	EUR 42,-
PayLife Black Kreditkarten	
Black® Hauptkarte	EUR 96,-
Black® Zweitkarte	EUR 44,-
PayLife Classic Kreditkarten	
Classic Hauptkarte	EUR 22,-
Classic Zweitkarte	EUR 11,-
Sonstige PayLife Kreditkarten	
Edition Hauptkarte	EUR 64,-
Edition Partnerkarte	EUR 32,-
Edition Zweitkarte	EUR 18,-
Platinum Hauptkarte (nur Mastercard)	EUR 218,-
FLEX Hauptkarte (nur Mastercard)	entgeltfrei
BAUFLEX Hauptkarte (nur Visa)	entgeltfrei
Golf Fee Hauptkarte (nur Mastercard)	EUR 75,-
Miles & More Hauptkarte (nur Mastercard)	EUR 92,-

Sonstige Entgelte

Bargeldauszahlungsentgelt	3,3 % (mind. EUR 3,50)
Bargeldauszahlungsentgelt BAUFLEX	EUR 1,-
Manipulationsentgelt für Kartenumsätze in EUR außerhalb der Staaten der Euro-Zone sowie in einer anderen Währung als EUR	1,65 %
Info-SMS Service (ausgenommen Black, Platinum)	EUR 1,- pro Monat/Karte
Kostensersatz für die zusätzliche Übermittlung der Monatsabrechnung in Papierform	EUR 1,10
Entgelt PIN-Änderung am Geldausgabeautomat: ¹	
• einmalige Änderung	entgeltfrei
• jede weitere Änderung (ausgenommen Platinum)	EUR 5,-
Bearbeitungsentgelt bei Rücklastschriftspesen	EUR 3,-
Verzugszinssatz	4 % p.a.
Entgelt für Adressenermittlung	EUR 3,30

Mahnungen

Bei einer offenen Forderung bis zu EUR 100,99:	EUR 6,-
von EUR 101,00 bis zu EUR 500,99:	EUR 12,-
von EUR 501,00 bis zu EUR 1.000,99:	EUR 18,-
über EUR 1.001,00:	EUR 24,-

Bestätigungen/Duplikate

Entgelt für Kopie der Abrechnung	EUR 1,50
Entgelt für Kopie des Leistungsbelegs	EUR 3,50

Teilzahlung

Aktivierung der Teilzahlung	entgeltfrei
Einrichtung/Änderung/Schließung der Teilzahlungsfunktion	entgeltfrei
Zinsen bei Teilzahlung für PayLife Privatkarten und FLEX	12 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der OeNB
Zinsen bei Teilzahlung BAUFLEX	6 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz der OeNB

Für folgende Leistungen verrechnen wir kein Entgelt:

Nutzung myPayLife Serviceportal	entgeltfrei
Online Abrechnung im myPayLife Serviceportal	entgeltfrei
Übermittlung des PIN-Codes	entgeltfrei
Teilnahme am 3D Secure Verfahren	entgeltfrei

¹ seit Februar 2020 verfügbar

Teilzahlungsvertrag zur PayLife Kreditkarte

Karteninhaber Daten:

Vor- und Nachname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort, Land

I. Teilzahlungsvereinbarung

1. Einleitung – Art des Kredits

Der Karteninhaber ist Inhaber einer PayLife Kreditkarte; dieser liegt der mit der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) abgeschlossene Kreditkartenvertrag zugrunde. Die Bank bietet die Möglichkeit, die mit der Kreditkarte getätigten Umsätze (den in der jeweiligen Monatsabrechnung zur Kreditkarte abgerechneten Monatssaldo) in Teilbeträgen zu bezahlen. Die Möglichkeit zur Teilzahlung setzt den Abschluss des gegenständlichen Teilzahlungsvertrages zwischen der Bank und dem Karteninhaber voraus.

Beim gegenständlichen Teilzahlungsvertrag handelt es sich um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub gemäß § 25 Verbraucherkreditgesetz (VKrG) und somit um einen Kreditvertrag. Soweit im Folgenden vom „Kreditvertrag“ die Rede ist, ist damit der gegenständliche Teilzahlungsvertrag gemeint.

2. Kreditbetrag (Höchstbetrag): EUR 3.000,00 in Worten: Euro dreitausend

3. Zinsen und Entgelte

Als Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz von **11,38 % p.a.** bei kontokorrentmäßiger Verrechnung vereinbart. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. Die Änderung des Zinssatzes und die Details der Zinsberechnung sind unter Punkt 7. geregelt.

Der Karteninhaber muss für die Kreditgewährung keine über die Sollzinsen hinausgehenden Entgelte bezahlen.

4. Angaben gemäß § 9 iVm § 27 VKrG:

Gesamtkreditbetrag	EUR	3.000,00
Zu zahlender Gesamtbetrag	EUR	3.188,13
Effektiver Jahreszins		12 %

Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden gemäß § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zugrunde gelegt:

- Es wurde angenommen, dass der Sollzinssatz unverändert bis zum Ende des Teilzahlungsvertrages gilt. Weitere Entgelte wurden in die Berechnung nicht einbezogen, weil der Karteninhaber für die Kreditgewährung solche nicht bezahlen muss.
- Es wurde angenommen, dass der Kreditbetrag in voller Höhe sofort nach Abschluss des Teilzahlungsvertrags in Anspruch genommen wird.
- Da es sich um einen unbefristeten Kreditvertrag handelt, wurde angenommen, dass der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und mit der letzten Zahlung der Saldo und die Zinsen ausgeglichen sind.
- Es wurde angenommen, dass der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.

5. Ausnutzung des Kredits

Der Kredit kann während seiner Laufzeit bis zum Höchstbetrag zu jedem beliebigen Zeitpunkt und in beliebiger Höhe wiederholt ausgenutzt werden. Der Karteninhaber kann den Kredit daher bis zum vereinbarten Höchstbetrag immer wieder neu ausnutzen, nachdem er den Kredit ganz oder teilweise zurückgezahlt hat. Hat der Karteninhaber den Kredit bis zum Höchstbetrag ausgenutzt, kann er den Kredit neuerlich erst und in jenem Umfang ausnutzen, in dem er den Kredit zurückgezahlt hat (also mit der Differenz zwischen dem Höchstbetrag und dem tatsächlich ausgenutzten Kreditbetrag).

6. Teilzahlungen – Höhe und Änderung

Nimmt der Karteninhaber die Teilzahlungsmöglichkeit in Anspruch, hat er monatliche Zahlungen („Monatsrate“) zu leisten; maßgeblich für die Höhe einer einzelnen Monatsrate ist der sich aus der monatlichen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung gemäß Punkt 11.1. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten, im Folgenden kurz „AGB“ genannt) ergebende Monatssaldo am Kreditkartenkonto (der Monatssaldo wird in der Monatsrechnung als „aktueller Saldo“ ausgewiesen). Jede Monatsrate sowie jede darüber hinausgehende Zahlung des Karteninhabers reduziert den Monatssaldo.

Der sich aus einer Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ergebende Monatssaldo ist die Berechnungsgrundlage der Monatsrate für diesen Monat. Die Höhe der Monatsrate entspricht 10 % des Monatssaldos; ergibt dieser Prozentsatz einen geringeren Betrag als EUR 60,00, beträgt die Monatsrate EUR 60,00 („Mindestbetrag“). Der Karteninhaber kann jederzeit auch einen höheren Prozentsatz und/oder einen höheren Mindestbetrag für die Monatsrate wählen und diese während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags beliebig ändern; der gewählte Prozentsatz darf 10 % und der Mindestbetrag darf EUR 60,00 jedoch nicht unterschreiten.

Der Karteninhaber kann den gewünschten Prozentsatz und/oder den gewünschten Mindestbetrag bei Abschluss des Teilzahlungsvertrags angeben; diese Angaben sind die Grundlage für die Berechnung der Monatsrate. Nach Abschluss des Teilzahlungsvertrags kann der Karteninhaber die Änderung der Höhe des Prozentsatzes bzw. des Mindestbetrags der Bank per E-Mail, Brief oder in einer sonst vereinbarten Form bekanntgeben. Die Änderung wird für die der Bekanntgabe nächstfolgenden Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) wirksam.

Die für einen Monat zu bezahlende Monatsrate wird in der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, wird die Monatsrate an dem für den Monatssaldo im Kreditkartenvertrag vereinbarten Einziehungstermin mittels SEPA-Lastschrift vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen (Punkt 11.3. AGB); der Einziehungstermin wird in der

Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) angegeben. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat, ist der Karteninhaber verpflichtet, die Monatsrate bis zu dem in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) als Einziehungstermin angegebenen Tag auf das dort angegebene Konto der Bank zu überweisen.

7. Sollzinssatz – Verzinsung – Zinsänderung

Der Sollzinssatz ist ein variabler Zinssatz. Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten; er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. Die Erhöhung bzw. Senkung erfolgt mit jenem Zeitpunkt, ab dem der neue Wert des Basiszinssatzes wirksam ist (der Wirksamkeitstag wird durch die Österreichische Nationalbank veröffentlicht). Der Karteninhaber wird laufend über die jeweils aktuelle Höhe des Sollzinssatzes und über eine Änderung des Sollzinssatzes in der Monatsabrechnung informiert. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website der Österreichischen Nationalbank www.oenb.at veröffentlicht.

Verzinst wird der jeweilige Monatssaldo des Abrechnungszeitraums für die Kreditkarte. Die vom Kunden jeweils bezahlte Monatsrate und allfällige weitere (im folgenden Abrechnungszeitraum geleistete) Zahlungen des Kunden reduzieren den Saldo und werden kontokorrentmäßig mit dem Tag ihres Eingangs am Konto saldoreduzierend und damit zinsmindernd berücksichtigt. Die Verzinsung des jeweiligen Monatssaldos beginnt mit dem Tag der Fälligkeit der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) gemäß Punkt 11.2. AGB. Die Zinsen werden tageweise berechnet. Die Zinsen werden monatlich im Nachhinein mit der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) verrechnet und dabei dem Kreditkartenkonto angelastet; damit werden die Zinsen Teil der Kapitalforderung (monatliche Kapitalisierung), wodurch ein Zinseszinsseffekt entsteht (Sie müssen Zinsen von den kapitalisierten Zinsen bezahlen).

8. Vereinbarte Geschäftsbedingungen

Die Geltung der folgenden Geschäftsbedingungen ist vereinbart; sie sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages. Die Geschäftsbedingungen gelten in der angeführten Reihenfolge. Vorrangig gelten die Vereinbarungen in diesem Teilzahlungsvertrag. Diese Geschäftsbedingungen sind angeschlossen. Der Karteninhaber erhält diese Geschäftsbedingungen jederzeit auch nach Abschluss des Teilzahlungsvertrages über sein Ersuchen; sie sind auch auf der Website der Bank veröffentlicht.

- i. Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte;
- ii. Allgemeine Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten;

9. Rücktrittsrecht und Hinweise

Die Hinweise auf das Rücktrittsrecht und auf das außergerichtliche Beschwerde- und Schlichtungsverfahren sowie die zuständige Aufsichtsbehörde sind in den „Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte“ enthalten.

10. Änderung der Mobiltelefonnummer des Karteninhabers

Der Karteninhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Mobiltelefonnummer der Bank schriftlich (auch per E-Mail) bekannt zu geben. Die Vereinbarungen in Punkt 16. AGB bleiben hiervon unberührt.

II. Besondere Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte

Die Besonderen Geschäftsbedingungen Teilzahlungsmöglichkeit für die PayLife Kreditkarte sind aus Gründen der leichteren Lesbarkeit nicht geschlechterspezifisch formuliert und gelten in gleicher Weise für alle Geschlechter.

1. Teilzahlungsmöglichkeit – Gegenstand der Besonderen Geschäftsbedingungen

- 1.1. Der Inhaber einer von der BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank) ausgegebenen PayLife Kreditkarte hat die Möglichkeit, den sich aus seinen Kreditkartenabrechnungen (Monatsabrechnungen) jeweils ergebenden Betrag („Monatssaldo“) in Teilbeträgen zu bezahlen, falls er einen Teilzahlungsvertrag mit der Bank abgeschlossen hat. Die Teilzahlungsmöglichkeit ist im Teilzahlungsvertrag vereinbart. Diese Besonderen Geschäftsbedingungen („BGB“) sind Inhalt des Teilzahlungsvertrages, wenn ihre Geltung vereinbart worden ist; sie enthalten Vereinbarungen für die Teilzahlungsmöglichkeit des Karteninhabers.

2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit

- 2.1. Für die Inanspruchnahme der Teilzahlungsmöglichkeit müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag;
 - ein zwischen dem Karteninhaber und der Bank bestehender Teilzahlungsvertrag;

3. Bezahlung der Monatsraten

- 3.1. Besteht zum Kreditkartenvertrag ein SEPA-Lastschriftmandat, gilt dieses auch für den Teilzahlungsvertrag. In diesem Fall werden die fälligen Monatsraten vom Girokonto des Karteninhabers eingezogen.
- 3.2. Besteht kein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat oder sollte der Einzug der fälligen Monatsraten aufgrund eines bestehenden SEPA-Lastschriftmandats nicht möglich sein (etwa weil das Konto, zu dem das SEPA-Lastschriftmandat erteilt ist, keine ausreichende Deckung aufweist), ist der Karteninhaber verpflichtet, für die rechtzeitige Überweisung der fälligen Monatsraten zu sorgen. Die Zahlung hat bis zu dem in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) als Einziehungstermin angegebenen Tag zu erfolgen

4. Abrechnung

- 4.1. Der Karteninhaber erhält einmal im Monat eine Abrechnung (Monatsabrechnung) über alle Belastungen und Gutschriften auf seinem Kreditkartenkonto seit der letzten Abrechnung gemäß Punkt 11.1. der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für PayLife Kreditkarten („AGB“). In diese Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch alle Buchungen im Zusammenhang mit der Teilzahlungsmöglichkeit (insbesondere die Zinsen und die Zahlungen des Karteninhabers sowie jeweils deren Wertstellung und die vom Karteninhaber zu bezahlende Monatsrate samt deren Einziehungstermin) aufgenommen.
- 4.2. Die vom Karteninhaber geleisteten Zahlungen (Monatsrate und alle weiteren Zahlungen) werden dem Kreditkartenkonto mit dem Tag ihres Eingangs auf dem Konto gutgeschrieben; die vom Karteninhaber zu bezahlenden Zinsen werden dem Kreditkartenkonto an dem im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Tag angelastet. Der Zeitpunkt der Belastung bzw. Gutschrift ist für die Berechnung der Zinsen maßgeblich.
- 4.3. In die Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) werden auch der Saldo des Kreditkartenkontos zum Ende der vorangegangenen Abrechnungsperiode (Monatssaldo) sowie der sich aus diesem Monatssaldo, den neuen Belastungen und den erfolgten Gutschriften ergebende Monatssaldo zum Ende der abgerechneten Periode aufgenommen, woraus sich der aktuelle Monatssaldo ergibt. Dieser aktuelle Monatssaldo stellt die Summe der Verbindlichkeiten des Karteninhabers dar; er ist Grundlage für die Berechnung der Monatsrate nach den Vereinbarungen im Teilzahlungsvertrag.
- 4.4. Die vom Karteninhaber jeweils zu bezahlende Monatsrate und deren Einziehungstermin (sofern ein aufrechtes SEPA-Lastschriftmandat besteht)

bzw. deren Fälligkeitstermin werden in der Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ebenfalls angegeben.

5. Vorzeitige Zahlung

- 5.1. Der Karteninhaber ist jederzeit berechtigt, durch Zahlungen über die Monatsraten hinaus den Kreditbetrag (den gestundeten Teil des Monatssaldos) ganz oder teilweise (auch durch wiederholte Zahlungen) vorzeitig zu bezahlen. Solche Zahlungen kann der Karteninhaber jederzeit auf sein Kreditkartenkonto, dessen IBAN in jeder Monatsabrechnung angegeben ist, vornehmen. Durch die vorzeitige Zahlung verringern sich die Kreditverbindlichkeiten und damit die Zinsen.
- 5.2. Die vorzeitige Zahlung lässt den Bestand des Teilzahlungsvertrags und die künftige Möglichkeit des Karteninhabers zur Teilzahlung unberührt.
- 5.3. Ein Anspruch der Bank auf eine Vorfälligkeitsentschädigung für den Fall der vorzeitigen Zahlung ist ausgeschlossen.

6. Warnhinweis über die Folgen ausbleibender Zahlungen

- 6.1. Wenn der Karteninhaber fällige Verbindlichkeiten nicht, nicht vollständig und/oder nicht rechtzeitig bezahlt, kann dies nachteilige Folgen für ihn haben, insbesondere die Folgenden:
 - i. Die Bank kann berechtigt sein, alle gestundeten Forderungen gegenüber dem Karteninhaber fällig zu stellen, wenn der Karteninhaber zumindest eine fällige Zahlung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig leistet; in einem solchen Fall muss der Karteninhaber die ursprünglich gestundeten und aufgrund des Zahlungsverzugs fällig gestellten Forderungen der Bank sofort und zur Gänze bezahlen.
 - ii. Wenn die Bank ihre fälligen Forderungen betreiben muss, können dafür vom Karteninhaber zu tragende Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten anfallen.
 - iii. Darüber hinaus können mit einer Klage und einem Exekutionsverfahren gegen den Karteninhaber neben Kosten auch sonstige Nachteile verbunden sein, insbesondere eine Versteigerung der dem Karteninhaber gehörenden Sachen einschließlich Immobilien und eine Beeinträchtigung der Kreditwürdigkeit des Karteninhabers; überdies erfolgt im Fall einer Betreibung eine Eintragung in die vom Kreditschutzverband 1870 geführte Warnliste, falls der Karteninhaber dem schriftlich zugestimmt hat.

7. Terminverlust

- 7.1. Wenn der Karteninhaber mit der Bezahlung einer Monatsrate seit mindestens sechs Wochen in Verzug ist und die Bank den Karteninhaber unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt hat, ist die Bank berechtigt, ihre gesamten Forderungen fällig zu stellen.

8. Laufzeit und Kündigung des Teilzahlungsvertrages

- 8.1. Der Teilzahlungsvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.
- 8.2. Der Karteninhaber hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zu kündigen.
- 8.3. Die Bank hat das Recht, den Teilzahlungsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zu kündigen.
- 8.4. Die Kündigung des Teilzahlungsvertrages hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag. Der Kreditkartenvertrag bleibt daher auch bei Kündigung des Teilzahlungsvertrages aufrecht, es sei denn, auch der Kreditkartenvertrag wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.
- 8.5. Sowohl für die Kündigung des Karteninhabers als auch für die Kündigung der Bank wird vereinbart, dass diese auf Papier oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger (z. B. per E-Mail oder in Pdf-Format) erklärt werden muss, um wirksam zu sein; sie muss zu ihrer Wirksamkeit der jeweils anderen Partei auch zugehen.
- 8.6. Mit der Kündigung einer Partei sind alle Forderungen der Bank aus dem Teilzahlungsvertrag fällig und vom Karteninhaber bis zum Ende der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages (spätestens am letzten Tag der Vertragslaufzeit) zur Gänze zu bezahlen.
- 8.7. Der Teilzahlungsvertrag endet in jedem Fall gleichzeitig mit dem Ende des Kreditkartenvertrages. Kündigt der Karteninhaber oder die Bank den Kreditkartenvertrag, beinhaltet diese Kündigung auch die Kündigung des Teilzahlungsvertrages, selbst wenn in der Kündigung des Kreditkartenvertrages die Kündigung des Teilzahlungsvertrages nicht ausdrücklich ausgesprochen wird. Für die Kündigung des Teilzahlungsvertrages gelten auch in diesem Fall die Kündigungsfristen der Punkte 8.2. und 8.3.

9. Vorzeitige Auflösung aus wichtigem Grund

- 9.1. Sowohl der Karteninhaber als auch die Bank sind berechtigt, den Teilzahlungsvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes mit sofortiger Wirkung aufzulösen.
- 9.2. Ein wichtiger Grund der die Bank zur sofortigen Auflösung berechtigt, kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - i. eine wesentliche Verschlechterung oder Gefährdung der Vermögensverhältnisse des Karteninhabers eingetreten ist und dadurch die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten gegenüber der Bank gefährdet ist, oder
 - ii. der Karteninhaber unrichtige Angaben über wesentliche Teile seiner Vermögensverhältnisse (Vermögen und Verbindlichkeiten) oder über sonstige wesentliche Umstände gemacht hat, und die Bank bei Kenntnis der wahren Vermögensverhältnisse bzw. Umstände den Teilzahlungsvertrag nicht abgeschlossen hätte.
- 9.3. Auch im Falle einer vorzeitigen Auflösung des Teilzahlungsvertrages durch den Karteninhaber oder die Bank bleibt der Kreditkartenvertrag aufrecht, es sei denn, die Kreditkarte wird durch den Karteninhaber oder die Bank gekündigt.

10. Rücktrittsrecht des Karteninhabers

- 10.1. Der Karteninhaber ist berechtigt, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustandekommen ohne Angabe von Gründen zurückzutreten. Hat der Karteninhaber das Standardformular „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ und den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 9 VKrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.
- 10.2. Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger gegenüber der Bank zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend.
- 10.3. Nach dem Rücktritt hat der Karteninhaber unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung, die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der im Teilzahlungsvertrag vereinbarten Höhe zu bezahlen.
- 10.4. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.
- 10.5. Übt der Karteninhaber sein Rücktrittsrecht vom Teilzahlungsvertrag aus, hat dies keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag, es sei denn der Karteninhaber tritt auch vom Kreditkartenvertrag zurück.

11. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und der BGB

- 11.1. Änderungen des Teilzahlungsvertrags und dieser BGB werden dem Karteninhaber von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Karteninhaber mitgeteilt. Die Zustimmung des Karteninhabers gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise (z. B. per E-Mail) elektronisch erklärter Widerspruch des Karteninhabers bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Karteninhaber im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Karteninhaber vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Neufassung des Teilzahlungsvertrages und/oder der BGB dem Karteninhaber über sein Ersuchen übersenden; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.
- 11.2. Die Mitteilung über die angebotenen Änderungen an den Karteninhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart worden ist. Solche Formen sind auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung (i) per E-Mail an die vom Karteninhaber bekannt gegebene E-Mail-Adresse und (ii) die Übermittlung an das virtuelle Postfach in den Online Services myPayLife, wobei der Karteninhaber über das Vorhandensein des Änderungsangebots in den Online Services auf die mit ihm vereinbarte Weise (SMS, Push-Nachricht, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.
- 11.3. Eine Änderung des Kreditbetrags, der Vereinbarung über die Höhe des Sollzinssatzes sowie seine Anpassung nach der vereinbarten Zinsgleitklausel, der Laufzeit des Teilzahlungsvertrages und der Vereinbarungen über die Zahlungen des Karteninhabers ist auf der Grundlage von Punkt 11. BGB ausgeschlossen.
- 11.4. Änderungen von Leistungen der Bank durch eine Änderung des Teilzahlungsvertrags bzw. dieser BGB nach Punkt 11. BGB sind auf sachlich gerechtfertigte Fälle beschränkt; eine sachliche Rechtfertigung liegt dann vor, wenn die Änderung durch eine Änderung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen oder durch eine Änderung sowie eine Entwicklung der auf den Teilzahlungsvertrag anwendbaren Judikatur notwendig ist.

12. Geltung von Bestimmungen der AGB und Gerichtsstand

- 12.1. Die Bestimmungen in den Punkten 16. und 17. und 18. AGB sind auch Inhalt des Teilzahlungsvertrages.
- 12.2. Der für Klagen des Karteninhabers oder gegen den Karteninhaber bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Karteninhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.

13. Außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten

- 13.1. Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag kann der Karteninhaber die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Der Karteninhaber hat die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.

14. Aufsichtsbehörde

- 14.1. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien.

III. Vertragsabschluss und Vertragsurkunde

1. Zustandekommen des Teilzahlungsvertrages (Kreditvertrages)

Dieses Dokument stellt Ihr Anbot auf Abschluss des Teilzahlungsvertrages mit dem vorstehenden Inhalt dar. Bitte senden Sie dieses von Ihnen unterfertigte Anbot gemeinsam mit dem von Ihnen ausgefüllten und ebenfalls unterschriebenen Kartenauftrag samt den darin angeführten Unterlagen jeweils im Original per Post oder per E-Mail an das PayLife Service Center. Die Bank wird Sie nach Abschluss der Kreditwürdigkeitsprüfung, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Erhalt Ihres Anbots darüber informieren, ob Sie Ihr Anbot annimmt oder den Abschluss eines Teilzahlungsvertrages ablehnt. Nimmt die Bank Ihr Anbot an, kommt der Teilzahlungsvertrag mit dem Zugang des Annahmeschreibens der Bank zustande; die Bank wird den Abschluss des Teilzahlungsvertrages mit dem vorstehenden Inhalt im Annahmeschreiben bestätigen.

2. Vertragsurkunde (Kreditvertrag)

Kommt der Teilzahlungsvertrag zustande, stellt dieses Dokument die Vertragsurkunde (Kreditvertrag) dar. Sie erhalten im Falle einer Übersendung per Post dieses Formular daher zweifach; falls Sie das Formular von der Website ausgedruckt haben, liegen Ihnen zwei Ausdrücke des Formulars vor. Bewahren Sie eines der Formulare auf; das Formular stellt die Vertragsurkunde (Kreditvertrag) dar und dient daher zum Beweis für den Inhalt des Teilzahlungsvertrages.

IV. Erklärungen des Karteninhabers:

1. Ich/Wir erkläre(n) mich/uns gemäß § 38 Abs, 2 Z 5 BWG unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der Geschäftsanbahnung bzw. der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung
 - anlässlich der Beauftragung meine/unsere Identitätsdaten (Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Beruf, Staatsangehörigkeit, Adressen, E-Mail-Adresse) und die Kreditkartendaten (Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten)
 - anlässlich der Gewährung oder Ablehnung der Kreditkarte dieser Umstand allfällige später vereinbarte Änderungen der Kreditkartenabwicklung wie etwa vorzeitiger Rückzahlung oder Laufzeitverlängerung
 - ein allfälliges vertragswidriges Kundenverhalten
 - allfällige Schritte im Zusammenhang mit der Fälligkeit bzw. Rechtsverfolgung
 - an mein/unsere kontoführendes Kreditinstitut sowie
 - an die Kleinkreditevidenz beim Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien gemeldet werden. Bei der Kleinkreditevidenz handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem von Kreditinstituten, kreditgewährenden Versicherungsunternehmen sowie Leasingunternehmen, dessen Betreiber der Kreditschutzverband von 1870 ist. Die in der Kleinkreditevidenz gespeicherten Daten werden ausschließlich an Kreditinstitute, kreditgewährende Versicherungsunternehmen und Leasinggesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat des europäischen Wirtschaftsraums (EWR) auf Anfrage weitergegeben, soweit diese eine Rechtspflicht zur korrekten Beurteilung des Kreditrisikos, das ein Kreditwerber darstellt, trifft.

Ebenso erkläre ich mich unwiderruflich damit einverstanden, dass im Rahmen der bestehenden Geschäftsverbindung und auch nach Beendigung der Geschäftsverbindung bis zur völligen Abwicklung aufgrund eines von mir gesetzten vertragswidrigen Verhaltens folgende Daten

- an die Warnliste der österreichischen Kreditinstitute, betrieben vom Kreditschutzverband von 1870 mit Sitz in Wien
- an die CRIF GmbH mit Sitz in Wien für österreichische Staatsbürger
- an die SCHUFA mit Sitz in Wiesbaden für deutsche Staatsbürger
- gemeldet werden: Name, Adresse, Geburtsdatum, Höhe der Verbindlichkeit, Rückführungsmodalitäten, Schritte des Kreditinstituts im Zusammenhang mit der Fälligkeitstellung und der Rechtsverfolgung sowie den Missbrauch von Zahlungsinstrumenten.

Bei der Warnliste handelt es sich um ein zu Zwecken des Gläubigerschutzes und der Risikominimierung geführtes Informationsverbundsystem, aus dem die teilnehmenden Kreditinstitute Warnhinweise auf vertragswidriges Kundenverhalten entnehmen können. Die in der Warnliste gespeicherten Daten werden ausschließlich an die dazu berechtigten Kreditinstitute weitergegeben, damit diese ihre gesetzliche Sorgfaltspflicht zur konkreten Beurteilung eines Kreditrisikos besser wahrnehmen können. Die CRIF ist eine österreichische Kreditauskunftei. Mir ist bekannt, dass ich mich bei diesbezüglichen Unklarheiten an das PayLife Service Center, an die CRIF oder an den Kreditschutzverband von 1870 wenden kann, insbesondere auch, wenn ich meine Auskunfts-, Richtigstellungs-, Löschungs- und Widerspruchsrechte als Betroffener geltend machen will.

2. Ich/Wir ermächtige(n) mein/unsere kontoführendes Kreditinstitut gem. § 38 Abs 2 Z 5 Bankwesengesetz ausdrücklich, der Bank Auskünfte über meine/unsere Bonität und über die im Kartenauftrag angegebene Kontoverbindung (Dauer der Geschäftsbeziehung, Kontodeckung, Höhe der monatlichen Eingänge, laufendes Zahlungsverhalten) zu erteilen sowie personenbezogene Daten und Informationen (Vorname, Nachname, Geburtsdatum und Adresse) und die zugehörigen Dokumente (insbesondere Kopien von Lichtbildausweisen und von zu diesem Zwecke befüllten Fragebögen) an die Bank zu übermitteln, soweit diese zur Erfüllung deren Pflichten zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung nach FM-GwG erforderlich sind. Ich bin damit einverstanden, dass mein kontoführendes Kreditinstitut der Bank jede Änderung der oben angeführten Daten und Informationen zur Kenntnis bringt.
3. Ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass die Bank und das kontoführende Kreditinstitut alle im Zusammenhang mit der Benützung und der Ausstellung der Kreditkarte erforderlichen Auskünfte an die Kreditkartenorganisationen (Mastercard bzw. Visa) und an alle Vertragsunternehmen, die dem jeweiligen Kreditkartenverbund angeschlossen sind, erteilen und dass automationsunterstützt verarbeitete Daten, die mich betreffen, soweit dies für die Abwicklung der Geschäftsbeziehung, insbesondere für den Geld- und Zahlungsverkehr notwendig ist, den angeschlossenen Kreditkartenorganisationen, den kontoführenden Kreditinstituten und Vertragsunternehmen übermittelt werden.

Vom Karteninhaber zu unterzeichnen:

Ort, Datum

X _____
Unterschrift Auftraggeber (Karteninhaber)

X _____
bei minderjährigem Karteninhaber: zusätzliche Unterschrift gesetzlicher Vertreter

Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz

In allen Fällen, in denen „falls zutreffend“ angegeben ist, muss der Kreditgeber das betreffende Kästchen ausfüllen, wenn die Information für das Kreditprodukt relevant ist, oder die betreffende Information bzw. die gesamte Zeile durchstreichen, wenn die Information für die in Frage kommende Kreditart nicht relevant ist.

1. Name und Kontaktangaben des Kreditgebers/Kreditvermittlers

Kreditgeber	BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (kurz: Bank)
Anschrift	PayLife Service Center Wiedner Gürtel 11, 1100 Wien
Telefon	+43 (0)5 99 06-2900
E-Mail	kartenantrag@paylife.at
Fax	+43 (0)5 99 06-6600
Internet-Adresse	www.paylife.at

2. Beschreibung der wesentlichen Merkmale des Kreditprodukts

Kreditart	Teilzahlungsmöglichkeit für den Monatssaldo (Abrechnungsbetrag) aus Kreditkartenabrechnungen. Sie können den in der jeweiligen Kreditkartenabrechnung (Monatsabrechnung) ausgewiesenen Monatssaldo (den Abrechnungsbetrag) in Teilbeträgen zahlen. Bei der Vereinbarung der Teilzahlungsmöglichkeit handelt es sich um einen entgeltlichen Zahlungsaufschub gemäß § 25 Verbraucherkreditgesetz und somit um einen Kreditvertrag
Gesamtkreditbetrag <i>Obergrenze oder Summe aller Beträge, die auf Grund des Kreditvertrags zur Verfügung gestellt wird</i>	Die Obergrenze (Höchstbetrag) für die Ihnen zur Verfügung gestellten Kreditbeträge ist der für Ihre Kreditkarte vereinbarte Verfügungsrahmen; dieser beträgt EUR 1.500,00 Euro tausendfünfhundert
Bedingungen für die Inanspruchnahme <i>Gemeint ist, wie und wann Sie das Geld erhalten.</i>	Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des Kredits sind ein zwischen Ihnen und der Bank bestehender Kreditkartenvertrag über eine PayLife Kreditkarte und der Abschluss des Teilzahlungsvertrags (Kreditvertrages). Sie können die Teilzahlungsmöglichkeit jederzeit in Anspruch nehmen. Die Inanspruchnahme erfolgt dadurch, dass Sie den Monatssaldo der Kreditkartenabrechnung nur im Umfang der Mindestrate oder mit einem höheren von Ihnen festgelegten Teilbetrag bezahlen und die Bezahlung des Restbetrags aufgeschoben wird, wozu die Bank vom Monatssaldo nur die Mindestrate bzw. den von Ihnen festgelegten höheren Teilbetrag von Ihrem Girokonto einziehen wird.
Laufzeit des Kreditvertrags	Der Kreditvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen; er läuft daher so lange, bis ihn entweder Sie oder die Bank kündigen. Sie können den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist kündigen. Die Bank kann den Kreditvertrag jederzeit unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist kündigen. Der Kreditvertrag endet mit dem Kreditkartenvertrag über die PayLife Kreditkarte, zu deren Abrechnungen Sie den Monatssaldo in Teilbeträgen zahlen können.
Teilzahlungen und gegebenenfalls Reihenfolge, in der die Teilzahlungen angerechnet werden	Sie müssen folgende Zahlungen leisten: Sie müssen monatliche Zahlungen (die Monatsrate) leisten, deren Höhe vom Abrechnungsbetrag in der Monatsabrechnung zu Ihrer PayLife Kreditkarte (Monatssaldo am Kreditkartenkonto) abhängt. Die Monatsrate entspricht 10 % des Monatssaldos am Kreditkartenkonto, mindestens jedoch EUR 60,00. Sie können auch einen höheren Prozentsatz und/oder einen höheren Mindestbetrag für die Monatsrate wählen und diese während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags beliebig ändern; der gewünschte Prozentsatz darf 10 % und der gewünschte Mindestbetrag EUR 60,00 aber nicht unterschreiten. Die Monatsrate für den Monatssaldo eines jeden Monats ist in der jeweiligen Monatsabrechnung angegeben und wird zu dem in der Monatsabrechnung angegebenen Termin (Einziehungstermin) wenn vereinbart mittels SEPA-Lastschrift von Ihrem Girokonto eingezogen oder muss von Ihnen überwiesen werden. Jede von Ihnen geleistete Zahlung reduziert den Saldo (Abrechnungsbetrag) der folgenden Monatsabrechnung (Kreditkartenabrechnung).

<p>Von Ihnen zu zahlender Gesamtbetrag</p> <p><i>Betrag des geliehenen Kapitals zuzüglich Zinsen und etwaiger Kosten im Zusammenhang mit Ihrem Kredit</i></p>	<p>EUR 3.188,13</p> <p>Der Gesamtbetrag basiert auf den gesetzlichen Annahmen zur Berechnung des effektiven Jahreszinses, wie sie zum effektiven Jahreszins dargestellt sind.</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für eine Ware oder Dienstleistung gewährt oder ist mit der Lieferung bestimmter Waren oder der Erbringung einer Dienstleistung verbunden. Bezeichnung des Produkts/der Dienstleistung Barzahlungspreis</p>	<p>Der Kredit wird in Form eines Zahlungsaufschubs für Ihre Verbindlichkeiten aus der Verwendung Ihrer Kreditkarte gewährt; Sie müssen den Saldo (Abrechnungsbetrag) aus Ihrer Monatsabrechnung (Kreditkartenabrechnung) nur in Raten bezahlen.</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p>Verlangte Sicherheiten</p> <p><i>Beschreibung der von Ihnen im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag zu stellenden Sicherheiten</i></p>	<p>Nicht zutreffend.</p>
<p>(falls zutreffend)</p> <p><i>Zahlungen dienen nicht der unmittelbaren Kapitaltilgung</i></p>	<p>Nicht zutreffend.</p>

3. Kreditkosten

<p>Sollzinssatz oder gegebenenfalls die verschiedenen Sollzinssätze, die für den Kreditvertrag gelten</p>	<p>11,38 % p.a. variabel</p> <p>Der Sollzinssatz entspricht der Summe aus dem Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank und einem Aufschlag von 12 Prozentpunkten. Er erhöht und vermindert sich in dem Ausmaß, in dem sich der Basiszinssatz erhöht bzw. vermindert. Die Erhöhung bzw. Senkung erfolgt mit jenem Zeitpunkt, ab dem der neue Wert des Basiszinssatzes wirksam ist (der Wirksamkeitstag wird durch die Österreichischen Nationalbank veröffentlicht).</p> <p>Über die jeweils aktuelle Höhe des Sollzinssatzes sowie über eine erfolgte Änderung des Sollzinssatzes werden Sie jeweils in Ihrer Monatsabrechnung informiert werden. Die Höhe des Basiszinssatzes ist auf der Website www.oenb.at einsehbar.</p>
<p>Effektiver Jahreszins</p> <p><i>Gesamtkosten ausgedrückt als jährlicher Prozentsatz des Gesamtkreditbetrags. Diese Angabe hilft Ihnen dabei, unterschiedliche Angebote zu vergleichen.</i></p>	<p>12 %</p> <p>Der Berechnung des effektiven Jahreszinses wurden gemäß § 27 VKrG und Anhang I zum VKrG folgende Annahmen zu Grunde gelegt:</p> <p>Es wurde angenommen, dass der Sollzinssatz bis zum Ende des Kreditvertrags gilt. Es wurde auch angenommen, dass der Gesamtkreditbetrag in voller Höhe sofort nach Abschluss des Kreditvertrages in Anspruch genommen wird. Da es sich um einen unbefristeten Kreditvertrag handelt, wurde weiters angenommen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Kredit für einen Zeitraum von einem Jahr gewährt wird und mit der letzten Zahlung der Saldo und die Zinsen ausgeglichen sind; - der Kreditbetrag in gleich hohen monatlichen Zahlungen, beginnend einen Monat nach dem Zeitpunkt der Inanspruchnahme zurückgezahlt wird.
<p>Ist</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Abschluss einer Kreditversicherung <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Inanspruchnahme einer anderen mit dem Kreditvertrag zusammenhängenden Nebenleistung <p>zwingende Voraussetzung dafür, dass der Kredit überhaupt oder nach den vorgesehenen Vertragsbedingungen gewährt wird?</p> <p><i>Falls der Kreditgeber die Kosten dieser Dienstleistung nicht kennt, sind sie nicht im effektiven Jahreszins enthalten.</i></p>	<p>Nein</p>

Kosten im Zusammenhang mit dem Kredit	
(falls zutreffend) Die Führung eines oder mehrerer Konten ist für die Buchung der Zahlungsvorgänge und der in Anspruch genommenen Kreditbeträge erforderlich.	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Höhe der Kosten für die Verwendung eines bestimmten Zahlungsmittels (z. B. einer Kreditkarte)	Für Ihre PayLife Kreditkarte müssen Sie ein Jahresentgelt bezahlen. Für den Kredit (die Teilzahlungsmöglichkeit) müssen Sie keine Entgelte bezahlen, sondern nur die Sollzinsen, wenn Sie die Teilzahlungsmöglichkeit in Anspruch nehmen.
(falls zutreffend) Sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Bedingungen, unter denen die vorstehend genannten Kosten im Zusammenhang mit dem Kreditvertrag geändert werden können	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Verpflichtung zur Zahlung von Notariatsgebühren	Nicht zutreffend.
Kosten bei Zahlungsverzug <i>Ausbleibende Zahlungen können schwerwiegende Folgen für Sie haben (z. B. Zwangsversteigerung) und die Erlangung eines Kredits erschweren.</i>	Bei Zahlungsverzug müssen Sie weiterhin nur die vereinbarten Sollzinsen bezahlen. Verzugszinsen oder sonstige Entgelte müssen Sie nicht bezahlen. Muss die Bank ihre Forderungen betreiben, sind damit Inkasso-, Anwalts- und Gerichtskosten verbunden, zu deren Ersatz Sie nach den gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet sein können. Ein Zahlungsverzug kann auch zu Ihrer Eintragung in die vom Kreditschutzverband geführte Warnliste führen, wenn Sie dem zugestimmt haben; eine solche Eintragung kann negative Folgen für die Beurteilung Ihrer Bonität haben und die künftige Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten erschweren oder verhindern.

4. Andere wichtige rechtliche Aspekte

Rücktrittsrecht <i>Sie haben das Recht, innerhalb von 14 Kalendertagen vom Kreditvertrag zurückzutreten.</i>	Ja
Vorzeitige Rückzahlung <i>Sie haben das Recht, den offenen Betrag jederzeit vorzeitig zur Gänze oder teilweise zurückzuzahlen.</i>	Ja
(falls zutreffend) Dem Kreditgeber steht bei vorzeitiger Rückzahlung eine Entschädigung zu	Nein
Datenbankabfrage <i>Der Kreditgeber muss Sie unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis einer Datenbankabfrage informieren, wenn ein Kreditantrag auf Grund einer solchen Abfrage abgelehnt wird. Dies gilt nicht, wenn eine entsprechende Unterrichtung den Zielen der öffentlichen Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit zuwiderläuft.</i>	Vor der Kreditvergabe werden unter Berücksichtigung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes Datenbankabfragen vorgenommen. Sollte das Ergebnis einer Datenbankabfrage Grund dafür sein, dass die Bank Ihr Anbot auf Abschluss eines Teilzahlungsvertrages ablehnt, wird Sie die Bank unverzüglich und unentgeltlich über das Ergebnis dieser Datenbankabfrage informieren.
Recht auf einen Kreditvertragsentwurf <i>Sie haben das Recht, auf Verlangen unentgeltlich eine Kopie des Kreditvertragsentwurfs zu erhalten. Diese Bestimmung gilt nicht, wenn der Kreditgeber zum Zeitpunkt des Verlangens nicht zum Abschluss eines Kreditvertrags mit Ihnen bereit ist.</i>	Ja
(falls zutreffend) Zeitraum, während dessen der Kreditgeber an die vorvertraglichen Informationen gebunden ist	Nicht zutreffend.

5. Zusätzliche Informationen beim Fernabsatz von Finanzdienstleistungen

a) zum Kreditgeber	Siehe oben (Punkt 1.)
(falls zutreffend) Vertreter des Kreditgebers in dem Mitgliedstaat, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben Anschrift Telefon (*) E-Mail (*) Fax (*) Internet-Adresse (*)	Nicht zutreffend.
(falls zutreffend) Eintragung im Firmenbuch (Handelsregister)	Firmenbuchnummer 205340x; zuständiges Gericht: Handelsgericht Wien
(falls zutreffend) Zuständige Aufsichtsbehörde	Finanzmarktaufsicht (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, 1090 Wien (http://www.fma.gv.at)
b) zum Kreditvertrag	
(falls zutreffend) Ausübung des Rücktrittsrechts	<p>Sie haben das Recht, vom Teilzahlungsvertrag innerhalb von 14 Tagen nach dessen Zustandekommen ohne Angaben von Gründen zurückzutreten. Haben Sie dieses Standardformular und den Teilzahlungsvertrag mit den gesetzlich vorgeschriebenen Informationen gemäß § 9 VKrG erst später erhalten, beginnt die Frist erst mit deren Zugang zu laufen.</p> <p>Der Rücktritt ist schriftlich in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu erklären. Die Absendung der Rücktrittserklärung vor Ablauf der Frist von 14 Tagen ist fristwährend. Die Rücktrittserklärung ist an die unter 1. genannte Adresse zu senden.</p> <p>Der Rücktritt vom Teilzahlungsvertrag hat keine Auswirkung auf den Kreditkartenvertrag, es sei denn Sie treten auch vom Kreditkartenvertrag zurück.</p> <p>Nach dem Rücktritt haben Sie unverzüglich, spätestens jedoch binnen 30 Kalendertagen nach dem Absenden der Rücktrittserklärung die Summe der bis zum Rücktritt mit der Kreditkarte getätigten Zahlungen samt Zinsen in der im Kreditvertrag vereinbarten Höhe zu bezahlen.</p> <p>Üben Sie Ihr Rücktrittsrecht aus, gilt der Rücktritt auch für eine Vereinbarung über eine sonstige Nebenleistung, die im Zusammenhang mit dem Teilzahlungsvertrag von der Bank selbst oder aufgrund einer Vereinbarung mit der Bank von einem Dritten erbracht wird.</p>
(falls zutreffend) Recht, das der Kreditgeber der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Kreditvertrags zugrunde legt	Österreichisches Recht; dies gilt auch für die vorvertragliche Beziehung.
(falls zutreffend) Klauseln über das auf den Kreditvertrag anwendbare Recht und/oder die zuständige Gerichtsbarkeit	<p>Es gilt österreichisches Recht.</p> <p>Bei Verträgen, die mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG abgeschlossen werden, gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.</p> <p>Der für Klagen des Karteninhabers oder gegen den Karteninhaber bei Vertragsabschluss mit der Bank gegebene allgemeine Gerichtsstand in Österreich bleibt auch dann erhalten, wenn der Karteninhaber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt und österreichische gerichtliche Entscheidungen in diesem Land vollstreckbar sind.</p>
(falls zutreffend) Wahl der Sprache	Vertragssprache ist Deutsch. Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen werden, werden wir während der Laufzeit des Teilzahlungsvertrags in deutscher Sprache mit Ihnen Kontakt halten.
c) zu den Rechtsmitteln	
Verfügbarkeit außergerichtlicher Beschwerde- oder Schlichtungsverfahren und Zugang dazu	Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten aus dem Teilzahlungsvertrag können Sie die „Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft“, Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien, kontaktieren. Sie haben die Möglichkeit, schriftlich oder elektronisch (E-Mail: office@bankenschlichtung.at) unter kurzer Schilderung des Sachverhaltes und unter der Beifügung der notwendigen Unterlagen, Beschwerden an diese Schlichtungsstelle zu richten.
(*) Freiwillige Angaben des Kreditgebers	

Informationen über Referenzwerte

Name des Referenzwertes: Basiszinssatz

Administrator des Referenzwerts: Österreichische Nationalbank

Mögliche Auswirkungen des Referenzwertes auf den Karteninhaber:

Der Sollzinssatz ist an die Änderung des Referenzwertes gebunden. Änderungen des Referenzwertes führen zur Änderung (Erhöhung/Senkung) des Sollzinssatzes; dies nach Maßgabe der unter Punkt 3 des Standardformulars „Europäische Standardinformationen für Kreditierungen nach dem Verbraucherkreditgesetz“ enthaltenen Zinsgleitklausel. Die Änderung des Sollzinssatzes erfolgt gleichzeitig mit der Änderung des Basiszinssatzes.